

# NIEDERSCHRIFT

über die am **Donnerstag, den 10. Dezember 2015** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes St. Martin a.T. stattgefundene 4. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2015.

**Beginn: 18.00 Uhr**

**Ende: 20.45 Uhr**

## **Anwesende:**

Bürgermeister Johann Koban

Gemeindevorstandsmitglieder: 1. Vzbgm. Renate Lauchard  
2. Vzbgm. DI Rudolf Grünanger  
GV Robert Leininger  
GV Alfred Buxbaum ab 18.50 Uhr ab Punkt 9

Mitglieder des Gemeinderates: Hildegard Tschuitz, BEd.  
Ing. Josef Weiss  
Konrad Kogler  
Erich Eiper  
Matthias Pagitz  
Herbert Dritschler  
Daniela Kollmann-Smole  
Mag. Hannes Ackerer  
Sabine Bauer  
Nadja Reiter, BA  
Wolfgang Wanker  
Rudolf Koenig

Ersatzmitglieder: Marlies Pasqualin-Bodner für Dr. Karin Waldher  
bis 19.45 Uhr bis einschließlich Punkt 14  
Ing. Günther Vogler für Dr. Karin Waldher  
ab 19.45 Uhr ab Punkt 15  
Ing. Alfons Kollmann für Silke Goritschnig

Entschuldigt: Silke Goritschnig  
Dr. Karin Waldher

Gemeindeverwaltung: AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung)  
Andrea Sternath (zu Punkt 3,4,6,7)  
Nadine Kamnik (Schriftführung)

# Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2015 gemäß § 45 Abs. (5) der K-AGO
3. 2. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2015: Beratung und Beschlussfassung einer Verordnung über den 2. ordentlichen und außerordentlichen Nachtragsvoranschlag 2015
4. Jahresvoranschlagsverordnung 2016: Beratung und Beschlussfassung über
  - a) den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2016
  - b) den Stellenplan für das Jahr 2016
  - c) den mittelfristigen Finanzierungs- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2020
5. Kontrollausschusssitzung am 24.11.2015: Bericht des Ausschusses
6. Gemeindemüllbeseitigungsbetrieb mit marktbestimmter Tätigkeit: Bericht der Betriebsleiterin gemäß § 7 Abs. (3) lit. 3 der Betriebssatzungen
7. Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden: Bericht der Betriebsleiterin gemäß § 7 Abs. (3) lit. 3 der Betriebssatzungen
8. Bericht des Betriebsleiters gemäß § 7 Abs. (3) lit. 3 der Betriebssatzungen für:
  - a) den Gemeindewasserversorgungsanlagenbetrieb mit marktbestimmter Tätigkeit
  - b) den Gemeindeabwasserbeseitigungsanlagenbetrieb mit marktbestimmter Tätigkeit
9. Überprüfung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ durch die Gemeindeabteilung: Beratung und Beschlussfassung über das Schreiben der Gemeindeabteilung vom 15.10.2015, Zahl: 03-KL 39-1/2-2015, betreffend die Überprüfung des Gebührenhaushaltes „Kanal“
10. Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom September 2015 betreffend: Neuberechnung und Herabsetzung der Kanalgebühren
11. Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom Oktober 2014 betreffend: Errichtung einer neuen Veranstaltungshalle östlich des Sportplatzes; Beratung und Beschlussfassung
12. Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 27.06.2015 betreffend: Kostenübernahme der neuen Glocke „Martin“ durch die Gemeinde in Höhe von €25.000,-; Beratung und Beschlussfassung
13. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 11.09.2015 betreffend: „Techelsberg – eine Marke“ Am Ortsbeginn Saag (aus Fahrtrichtung Velden) und am Ortsbeginn Töschling (aus Fahrtrichtung Pörtschach) einen „Techelsberger Turm“ im maßstäblichen Design aufzustellen; Beratung und Beschlussfassung
14. Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 11.09.2015 betreffend: Aufstellung von 2 Stück „Offener Bücherschrank“; Beratung und Beschlussfassung

15. Um- und Ausbau der Volksschule: Beratung und Beschlussfassung über:
  - a) den Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem Kärntner Schulbaufonds und der Gemeinde Techelsberg a.WS.
  - b) den Finanzierungsplan
  
16. Wasserversorgungsanlage BA 11 (Sanierung der Ortsnetze Töschling und Saag): Beratung und Beschlussfassung über den Finanzierungsplan
  
17. Gemeindefriedhof St. Martin: Beratung und Beschlussfassung über
  - a) eine Verordnung mit der eine Friedhofsordnung erlassen wird und
  - b) eine Verordnung mit der Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden
  
18. Änderung des Flächenwidmungsplanes: Beratung und Beschlussfassung über
  - a) die Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der Kundmachung vom 04.11.2015 betreffend die Punkte: 1/2015, 3/2015, 4/2015, 5/2015, 8/2015, 9/2015 und 10/2015
  - b) die Verordnung, mit welcher Aufschließungsgebiete entsprechend der Kundmachung vom 04.11.2015 aufgehoben werden
  
19. Vermessung im Bereich der Stützmauer auf Höhe des Eisenbahndurchlasses Stessl: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, 9020 Klagenfurt, GZ: 7535/14-I, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
  
20. Vermessung in Sekull (Rasch bis Landesstraße): Beratung und Beschlussfassung der Vermessungsurkunde der Meixner Vermessung ZT-GmbH, 9500 Villach, GZ: 18512-15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
  
21. Übernahme des Grundstückes Nr. 1169, KG St. Martin, in das öffentliche Gut: Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Grundstückes Nr. 1169, KG St. Martin, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und der dementsprechenden Verordnung
  
22. Personalangelegenheiten: Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme einer Karenzvertretung
  
23. Bestellung der Betriebsleitung für den Gemeindefriedhofsbeseitigungsbetrieb und den Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden: Beratung und Beschlussfassung über die Betriebsleiterbestellung für die Dauer der Karenzvertretung
  
24. Bericht des Bürgermeisters:

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzmitglieder sowie die Bediensteten der Gemeinde und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend teilt der Bürgermeister mit, dass das Gemeinderatsmitglied Marlies Pasqualin-Bodner noch nicht angelobt wurde. Daher ist die Angelobung in der heutigen Gemeinderatssitzung durchzuführen. Der Bürgermeister bringt daraufhin die im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnisformel zur Verlesung und das Gemeinderatsmitglied Marlies Pasqualin-Bodner legt vor dem Gemeinderat das Gelöbnis ab.

**Punkt 1 der Tagesordnung:** (Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO)

Der Bürgermeister führt aus, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung die ÖVP-GR-Fraktion und die FPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfer gestellt haben. Nunmehr sollte daher die ÖVP-GR-Fraktion und die SPÖ-GR-Fraktion die Niederschriftsprüfung durchführen. Daraufhin werden von der ÖVP-GR-Fraktion GR Matthias Pagitz und von der SPÖ-GR-Fraktion GR Mag. Hannes Ackerer als Protokollprüfer bestellt.

**Punkt 2 der Tagesordnung:** (Richtigstellung der Niederschrift vom 23.09.2015)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 23.09.2015 von den Niederschriftsprüfern überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

**Punkt 3 der Tagesordnung:** (2. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2015)

Der Bürgermeister hält fest, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.09.2015 die Umschuldung von vier Darlehen sowie eine vorzeitige Tilgung beschlossen hat. Auf Grund dieser Transaktionen musste von Amts wegen der 2. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 erstellt werden, um die Positionen richtig zu bedecken. Im ordentlichen Haushalt gab es eine Erweiterung der Einnahmen und Ausgaben um €410.400,00.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

**V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg a.WS. vom 10.12.2015, womit der § 1 der Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2014 und vom 23.09.2015, betreffend die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2015 aufgrund des § 88 der K-AGO, LGBL.Nr.: 66/1998, idgF., in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 86 K-AGO, geändert wird:

**a.) Ordentlicher Voranschlag:**

**Veranschlagt:**

	<b>Bisher in €</b>	<b>Erweiterung(en) Kürzung(en) 1. NVA</b>	<b>Erweiterung(en) Kürzung(en) 2. NVA</b>	<b>Insgesamt in €</b>
Ausgabensumme:	4.824.300,00	451.400,00	410.400,00	5.686.100,00
Einnahmensumme:	4.824.300,00	451.400,00	410.400,00	5.686.100,00
<b>Abgang/Überschuss</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**b.) Außerordentlicher Voranschlag:**

Ausgabensumme:	665.800,00	485.200,00	0,00	1.151.000,00
Einnahmensumme:	665.800,00	485.200,00	0,00	1.151.000,00
<b>Abgang/Überschuss:</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Gesamtausgaben:	5.490.100,00	936.600,00	410.400,00	6.837.100,00
Gesamteinnahmen:	5.490.100,00	936.600,00	410.400,00	6.837.100,00
<b>Gesamtabgang/Überschuss:</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Punkt 4 der Tagesordnung:** (Jahresvoranschlagsverordnung 2016)

**a) ordentlicher und außerordentlicher Voranschlag 2016:**

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Finanzverwalterin Frau Andrea Sternath, bei Frau Nadine Kamnik und beim Amtsleiter für die Erstellung des Voranschlages. Anschließend bringt er vor, dass der ordentliche Voranschlag Einnahmen und Ausgaben in Höhe von €4.876.500,00 und der außerordentliche Voranschlag Einnahmen und Ausgaben in Höhe von € 2.530.100,00 aufweist. Der Bürgermeister stellt fest, dass im ordentlichen Haushalt sämtliche Bedeckungen der Aufgaben (Vereinsförderungen, Lohnerhöhungen, Straßenbau, Schülerhort, Ferienbus etc.) die die Gemeinde zu erfüllen hat, vorgesehen sind. Weiters teilt der Bürgermeister mit, dass in Zukunft die Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlages wesentlich schwerer sein wird, da zum Beispiel die Beiträge an den Pensionsfonds in der Höhe von nunmehr €126.000,00 bis zum Jahr 2018 auf €180.000,00 ansteigen werden. Es wurde ausführlich im Gemeindevorstand und den Fraktionen über den ordentlichen und außerordentlichen Voranschlag 2016 diskutiert. Sollte es offene Fragen gegeben haben, stand auch Frau Andrea Sternath für allfällige Auskünfte zur Verfügung.

GR Wolfgang Wanker bedankt sich für die Einladung zur Vorbesprechung und die gute Aufbereitung der Unterlagen. Die Erläuterungen machen es noch leichter, den Voranschlag zu lesen. Er hofft, dass man in Zukunft weiterhin einen ausgeglichen Voranschlag erstellen wird können.

GR Mag. Hannes Ackerer bedankt sich für die gute Aufbereitung und die Erläuterungen. Er hält fest, dass seitens der SPÖ-GR-Fraktion erst relativ spät eine Sitzung stattfand und deshalb noch Fragen offen geblieben sind. Er teilt mit, dass im Großen und Ganzen die Vorhaben auch im Sinne der SPÖ-GR-Fraktion sind. Er ist jedoch der Meinung, dass die Überführung von € 10.000,00 vom ordentlichen Haushalt in den außerordentlichen Haushalt für die Mehrzweckhalle eine Verschwendung ist. Weiters fragt er nach, worum es sich bei der Leistungsprämie im Fremdenverkehr handelt bzw. für wen diese vorgesehen ist.

AL Gerhard Kopatsch hält fest, dass im Gemeindemitarbeitergesetz festgehalten ist, dass dem Gemeindemitarbeiter eine Leistungsprämie zusteht und diese vorzusehen ist. Es handelt sich beim Betrag im Voranschlag um den Maximalbetrag, den man bekommen kann.

GR Mag. Hannes Ackerer möchte wissen, aus welchem Grund erstmalig unter „Straßen und Wege“ bei der Position „Entgelt für sonstige Leistungen“ € 4.000,00 veranschlagt sind. Die Finanzverwalterin hält fest, dass es sich hierbei um die Wanderwegsbeschilderung, welche von der Wörthersee Tourismus Gesellschaft vorgenommen wurde, handelt.

Auf die Frage von GR Mag. Hannes Ackerer, worum es sich bei den Einnahmen von €300,00 unter der Position „Sonstige Einnahme (Pacht, Wiese)“ bei den Betrieben für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden handelt, erklärt die Finanzverwalterin, dass dies die Wiese betrifft, auf welcher sich der Gastgarten vom Shop-Café TrauDi befindet.

GR Rudolf Koenig bedankt sich für die Aufbereitung des Voranschlages und fragt nach, ob der Betrag für die Kirchenglocken im Voranschlag enthalten ist, was der Bürgermeister verneint.

GR Mag. Hannes Ackerer möchte noch wissen, wie man auf die Beträge hinsichtlich der Posten Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter für die jeweiligen Haushalte kommt. Die Finanzverwalterin teilt dazu mit, dass nachgeschaut wurde, in welchen Haushalten und in welchem Ausmaß die Bauhofmitarbeiter ihre Arbeit tatsächlich geleistet haben. Auf Grund dessen erfolgte die richtige Aufteilung.

Der Vorsitzende erläutert den außerordentlichen Voranschlag, welcher nachstehende Vorhaben umfasst: Gemeindeamt Um- und Zubau, Fahrzeugankauf für FF-Töschling, Umbau Volksschule, Asphaltierung Oberkarlerweg, Nichtförderfähiger Straßenbau nach Wasserleitungsbau, Gehwegerrichtung im Bereich der L 78, Katastrophenschäden, Hangsicherung Mehrzweckhalle, WVA BA 11.

Auf Anfrage von GR Mag. Hannes Ackerer hält der Vorsitzende fest, dass sich der Betrag für den Um- und Zubau des Gemeindeamtes einerseits aus einer Zuführung des ordentlichen Haushaltes und andererseits aus den Bedarfszuweisungsmitteln für das Jahr 2016 zusammensetzt.

### **Beschluss:**

Auf Antrag der Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Wolfgang Wanker, GR Marlies Pasqualin-Bodner, dagegen: GR Daniela Kollmann-Smole, GR Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadia Reiter BA, GR Rudolf Koenig; Stimmenthaltung und somit dagegen: GR Hildegard Tschuitz BEd.) nachstehende

## **V E R O R D N U N G**

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß den Bestimmungen des § 86 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt festgestellt:

### **§ 1**

#### **Voranschlagsbeträge**

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt:

#### **a) Ordentlicher Voranschlag:**

Summe der Ausgaben	<b>EUR</b>	<b>4.876.500,00</b>
Summe der Einnahmen	<b>EUR</b>	<b>4.876.500,00</b>
<b>Abgang/Überschuss</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>

b) <b>Außerordentlicher Voranschlag:</b>		
Summe der Ausgaben	<b>EUR</b>	<b>2.530.100,00</b>
Summe der Einnahmen	<b>EUR</b>	<b>2.530.100,00</b>
<b>Abgang/Überschuss</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>
c) GESAMTAUSGABEN	<b>EUR</b>	<b>7.406.600,00</b>
GESAMTEINNAHMEN	<b>EUR</b>	<b>7.406.600,00</b>
<b>GESAMTABGANG/ÜBERSCHUSS</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>

## § 2 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 Abs. 1, 2 und 3 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. Nr. 2/1999, in der geltenden Fassung, wie folgt festgesetzt.

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

## § 3 Kassen-(Kontokorrent-)Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10.12.2015 festgesetzt, dass die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes einen Kassen-(Kontokorrent-) Kredit bis zu einer Höhe von

**EUR 300.000,--**

aufnehmen kann.

## § 4 Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 10.12.2015 nachstehende Stundensätze beschlossen:

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	<b>intern:</b>	<b>EUR</b>	<b>36,--</b>
	<b>extern:</b>	<b>EUR</b>	<b>42,--</b>
2. Verrechnungsstunde für Maschinen und Fahrzeuge .....		<b>EUR</b>	<b>50,--</b>

## § 5 Wirksamkeitsbeginn

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2016 in Kraft.

## **b) Stellenplanverordnung für das Jahr 2016:**

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass sich der Stellenplan im Vergleich zum Jahr 2015 nicht geändert hat. Er teilt mit, dass es noch möglich wäre, eine Planstelle D3 in der Hauptverwaltung zu besetzen.

Auf die Frage von GR Wolfgang Wanker, ob es sich dabei um eine Schreibkraft handelt, bejaht dies der Vorsitzende.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 10.12.2015, mit welcher der Stellenplan der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzt wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz 1992 LGBL.Nr. 56/1992, in der geltenden Fassung und gemäß § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz - K-GMB, wird verordnet:

<b>Stellenplan nach K-GBG</b>				<b>Stellenplan nach K-GMG</b>			
		<b>PLAN</b>		<b>Plan</b>			
BA	Saison	VWD-Gruppe	DKI.	Modell-stelle	SW	G-KI.	PNr. FK (Leistungs-Bewertung)
<b>Hauptverwaltung:</b>							
100%	N	B	VII	F-ID3	57	15	1101
100%	N	C	IV	AK-SSB2A	36	8	2001
100%	N	C	V	KU-KBER2B	42	10	2001
100%	N	C	V	AK-SSB4	42	10	2001
50%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	2001
<b>Volksschule:</b>							
100%	N	P5	III	TH-RP2	18	2	2001
<b>Fremdenverkehr:</b>							
100%	N	D	III	KU-KB2B	33	7	2001
<b>Wirtschaftshof:</b>							
100%	N	P2	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P3	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P3	III	TH-HFK2	30	6	4003
100%	N	P4	III	TH-HK3	24	4	4003
<b>Wasser- und Abwasserbeseitigungsbetrieb:</b>							
100%	N	P1	III	TH-HFK4	36	8	2001
<b>Saisonbedienstete:</b>							
100%	J	D	III	KU-KB2B	33	7	2001
100%	J	P5	III	TH-HK2B	21	3	4003
100%	J	P5	III	TH-HK2B	21	3	4003

### **Wirksamkeitsbeginn:**

Die Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft

### **c) mittelfristiger Finanzierungs- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2020**

Der Bürgermeister führt aus, dass der mittelfristige Finanzierungs- und Investitionsplan wieder für die nächsten fünf Jahre zu beschließen ist. Seitens der Finanzverwaltung ist man davon ausgegangen, dass die Bedarfszuweisungsmittel über die Jahre gesehen gleich bleiben und somit als Mindeststrahlen für die Berechnung herangezogen werden. Die tatsächliche Höhe der jährlichen Bedarfszuweisungsmittel richtet sich auch nach den Bonifikationen. Der Vorsitzende erläutert anschließend die Vorhaben im mittelfristigen Finanzierungs- und Investitionsplan.

#### **Beschluss:**

Der vorliegende mittelfristige Finanzierungs- und Investitionsplan für die Jahre 2016 bis 2020 wird auf Antrag des Bürgermeisters mit Mehrheit (dafür: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Hildegard Tschuitz BEd., GR Wolfgang Wanker, GR Marlies Pasqualin-Bodner, dagegen: GR Daniela Kollmann-Smole, GR Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadia Reiter BA, GR Rudolf Koenig) beschlossen. (**Mittelfristiger Finanzierungs- und Investitionsplan siehe Beilage A**)

#### **Punkt 5 der Tagesordnung:** (Kontrollausschusssitzung vom 24.11.2015)

Der Obmann bringt nachstehende Tagesordnung der Kontrollausschusssitzung vom 24.11.2015 vor:

- Kontrolle der Belege
- Kontrolle der Kassa
- Veranstaltungshalle St. Martin a. T. – Kontrolle der Einnahme und Ausgaben der Jahre 2013, 2014 und 2015
- Leihgeräte der Gemeinde – Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2013, 2014 und 2015

Er bedankt sich eingangs für die gute Vorbereitung und teilt mit, dass sowohl die Kasse als auch die Belege punktgenau und ordnungsgemäß geführt werden.

GR Wolfgang Wanker hält fest, dass bei der Veranstaltungshalle St. Martin a. T. die Einnahmen ungefähr gleich hoch sind, wie der Investitionsaufwand, der allfällige Anschaffungen oder Reparaturen beinhaltet. Der Kontrollausschuss ist der Meinung, dass die Leihgeräte eine Serviceleistung der Gemeinde sind und auch hier sich die Reparaturen bzw. Ausgaben mit den Einnahmen decken. Die Leihgeräte werden zwar nicht sehr viel genutzt, aber es sollte dennoch nicht darauf verzichtet werden, diese Leistungen für die Bürger bereit zu stellen.

#### **Punkt 6 der Tagesordnung:** (Gemeindemüllbeseitigungsbetrieb mit marktbestimmter Tätigkeit)

Bericht der Betriebsleiterin gem. § 7 der Statuten zur Führung des Müllbeseitigungs-betriebes:

### **Finanzielle Gebarung:**

In den letzten Jahren wurden die Einnahmen und Ausgaben mit Stichtag der Berichtserstellung gegenübergestellt und das voraussichtliche Ergebnis (Überschuss, Abgang) des laufenden Jahres dargestellt.

Dieser Bericht wurde meist schon im November erstellt und fehlten somit noch wesentliche Einnahmen und Ausgaben, wie die letzten Quartalsvorschreibungen und-Zahlungen sowie diverse Vergütungsbuchungen bzw. konnten diese nur geschätzt werden. Aus diesem Grund soll der Bericht des Betriebsleiters hin künftig erst mit dem Rechnungsabschluss vorgelegt werden, um so die tatsächlichen Zahlen des Betriebes darzustellen.

### **Personal:**

Entsprechend den Bestimmungen obliegt die Leitung des Müllbeseitigungsbetriebes dem Betriebsleiter. Ihm obliegt die selbstständige Erledigung aller jener Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat, dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister vorbehalten sind, d.h. er ist für die laufende Verwaltung zuständig.

Die Kosten für Verwaltungstätigkeiten (Gebührenabrechnung, Vorschreibungen, Portokosten) in Höhe von ca. €9.000.-- werden jährlich an das Zentralamt umgebucht.

Die Reinigung der Müllinseln erfolgt durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Gemeinde.

Die Kosten dafür betragen ca. €3.000.-- pro Jahr.

### **Abrechnung der Betriebs- und Personalkosten mit dem WSZ-Moosburg-Pörtschach-Techelsberg:**

Gem. § 3 der Satzungen des Wertstoffsammelverbandes Moosburg-Pörtschach-Techelsberg vom 22.12.1994 werden die laufenden Personal- und Betriebskosten im Verhältnis des jeweils geltenden Volkszählungsergebnisses aufgebracht und berechnet.

Der vorläufige Beitrag der Gemeinde an das WSZ beträgt für das Jahr 2015 € 25.200.--

Der endgültige Beitrag der Betriebskosten steht erst im Jahr 2016 fest.

Für das Jahr 2014 wurden vom WSZ €2.621,33 an Betriebskosten refundiert.

**Keine außerordentlichen Vorhaben!**

**Kein Aktivvermögen – jedoch 33 % Vermögensanteil beim WSZ Moosburg.**

### **Situation des Müllbeseitigungsbetriebes:**

Von Seiten des Amtes wurden im Herbst 2015 die Müllinseln in St. Bartlmä, beim Forstsee sowie in Sekull auf Grund von vermehrten Anrainerbeschwerden bzw. starken Verunreinigungen aufgelassen. Es gibt somit nur noch zwei zentrale Müllinseln, welche sich beim Sportplatz in St. Martin sowie in Töschling, unter der A2, befinden.

Weiters wird ab 01.01.2016 die Sammlung von Getränkeverbundkartons (Tetra-Packs) in den Ökoboxen von Seiten der ARA eingestellt. Ab diesem Zeitpunkt können die Tetra-Packs zusammen mit dem PET-Flaschen im „Gelben Sack“ entsorgt werden. Für die Bürger stellt dies eine wesentliche Entlastung bei der Mülltrennung dar und wird die Information in den nächsten Gemeindenachrichten kundgemacht. Für die Bürger sowie für die Gemeinde entstehen durch diese Änderung keinerlei Kosten.

Auf Grund der Reduktion der Müllverbrennungspreise für die thermische Behandlung in Arnoldstein, wurde von Seiten der Betriebsleiterin im Jahr 2015 eine Neuberechnung der Müllabfuhrgebühren vorgenommen. Festzuhalten ist, dass der jährliche Überschuss im Müllhaushalt zwischen € 5.000,00 und € 7.000,00 beträgt. Insgesamt werden im Jahr rund 15.400 Mülltonnen im Gemeindegebiet abgeholt. Wenn man den Überschuss den Mülltonnen gegenüberstellt, würde dies eine Reduktion der Müllgebühren pro Tonne in Höhe von rund

€0,40 ergeben. Somit würde sich der Steuerpflichtige bei einer 4-wöchentlichen Entleerung rund €5,00 im Jahr ersparen.

Da im Jahr 2015 pro Quartal eine Tonne pro Kunden erlassen wurde und neue Glascontainer angekauft wurden, musste im 1. Nachtragsvoranschlag 2015 ein Soll-Abgang in Höhe von € 6.000,00 veranschlagt werden. Dieser Soll-Abgang muss mit dem Überschuss des Jahres 2016 abgedeckt werden und ist daher eine Reduktion der Müllgebühren nicht empfehlenswert. Aus derzeitiger Sicht wird eine Reduktion der Müllgebühren in den kommenden Jahren in Frage zu stellen sein, da mit dem jährlichen Überschuss etwaige Anschaffungen, Änderungen der Entsorgungspartner, Steigerungen diverser Kosten usw. abgedeckt werden sollten.

Zusammenfassend ist seitens der Betriebsleiterin anzuführen, dass den Zielen der Satzungen entsprochen wird.

GR Rudolf Koenig fragt nach, wie hoch der Betrag der Portokosten ist, welcher auf die Verwaltungskosten entfällt. Frau Sternath hält fest, dass die Portokosten als extra Posten angeführt sind. In die Aufteilung der Verwaltungskosten fallen jene Kosten hinein, die bei der dualen Zustellung benötigt werden, da hier nicht wirklich mehr von Portokosten gesprochen werden kann.

Weiters möchte GR Rudolf Koenig wissen, was mit den alten Containern von den aufgelassenen Müllinseln passiert ist bzw. ob man hier etwas verwerten hat können. Frau Sternath teilt dazu mit, dass jene Container, die in St. Bartlmä gestanden sind und noch verwendbar waren nun in Töschling stehen. Es war zwar vorgesehen, dass acht neue Glascontainer angekauft werden sollen, aber weil die Notwendigkeit nicht bestand, sind nur vier Container gekauft worden. Für die alten Container bekam die Gemeinde den Alteisenpreis.

**Punkt 7 der Tagesordnung:** (Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden:

Bericht der Betriebsleiterin gem. § 7 der Statuten zur Führung des Betriebes für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden:

**Finanzielle Gebarung:**

In den letzten Jahren wurden die Einnahmen und Ausgaben mit Stichtag der Berichtserstellung gegenübergestellt und das voraussichtliche Ergebnis (Überschuss, Abgang) des laufenden Jahres dargestellt.

Dieser Bericht wurde meist schon im November erstellt und fehlten somit noch wesentliche Einnahmen und Ausgaben, wie die letzten Quartalsvorschriften und -zahlungen sowie diverse Vergütungsbuchungen bzw. konnten diese nur geschätzt werden.. Aus diesem Grund soll der Bericht des Betriebsleiters hinkünftig erst mit dem Rechnungsabschluss vorgelegt werden, um so die tatsächlichen Zahlen des Betriebes darzustellen.

**Personal:**

Entsprechend den Bestimmungen obliegt die Leitung des Betriebes dem Betriebsleiter. Ihm obliegt die selbstständige Erledigung aller Aufgaben die laut Statuten nicht dem Gemeinderat, dem Gemeindevorstand oder Bürgermeister vorbehalten sind. Die Kosten dieser Verwaltungstätigkeit in Höhe von €500,- werden jährlich auf das Zentralamt umgebucht.

### **Situation des Betriebes:**

Der Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2005 errichtet.

Die Räumlichkeiten im Erdgeschoss werden weiterhin vom Shop-Cafe TrauDi gemietet und ist hier auch das Fremdenverkehrsamt untergebracht. Ein Teil des Obergeschosses im Ausmaß von 40m<sup>2</sup> wurde bis Ende Juli von der Firma Ilse Grabner Eventschmiede gemietet.

Seit 01.11.2015 wird das komplette Obergeschoss von der Firma RBTC GmbH, Herrn Roland Bauer, gemietet und hierfür der Mietzins für 73m<sup>2</sup> vorgeschrieben.

Aufgrund des Mietvertrages für das Shop-Cafe TrauDi wurde bisher keine Miete vorgeschrieben, weil eine Anrechnung auf die Investitionskosten erfolgte. Gemäß dem Vertrag gelangt jedoch seit Mai 2015 ein 50%-iger Mietzins zur Vorschreibung.

Die Fassadensanierung, welche bereits im Jahr 2014 finanziert wurde, soll im Frühjahr 2016 durchgeführt werden.

Alle Investitionen vom Gebäude werden zu 17 % auf das Fremdenverkehrsamt gebucht.

Zusammenfassend ist seitens der Betriebsleiterin auszuführen, dass den Zielen der Satzungen entsprochen und das Gebäude zur Gänze genutzt wird.

GR Mag. Hannes Ackerer fragt nach, worum es sich bei der Finanzierung der Fassadensanierung im Jahr 2014 handelt und hält der Vorsitzende dazu fest, dass im Budget 2014 bereits die Auftragsvergabe vorgesehen war. Im Jahr 2015 wurde der Auftrag an die Malerei Tscharre vergeben, welche auch im Herbst 2015 damit beginnen hätte sollen. Auf Grund des Schlechtwettereinbruchs im Oktober wurde mit dem Malerbetrieb so verblieben, dass im Frühjahr 2016 mit der Fassadensanierung begonnen wird, weil momentan durch die Kälte Schäden entstehen könnten.

Die Finanzverwalterin merkt an, dass der Betrag für dieses Vorhaben Soll gestellt wurde und scheint dieser im Jahr 2016 als anfänglicher Rest auf.

### **Punkt 8 der Tagesordnung:** (Bericht des Betriebsleiters gemäß § 7 Abs. (3) lit. 3 der Betriebssatzungen)

Der Amtsleiter Gerhard Kopatsch als Betriebsleiter führt nachstehende Berichte aus:

#### **a) Gemeindewasserversorgungsanlagenbetrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.**

##### **1. Finanzielle Gebarung:**

In den letzten Jahren wurden die Einnahmen und Ausgaben mit Stichtag der Berichtserstellung gegenübergestellt und das voraussichtliche Ergebnis (Überschuss, Abgang) des laufenden Jahres dargestellt.

Dieser Bericht wurde meist schon im November erstellt und fehlten somit noch wesentliche Einnahmen und Ausgaben, wie die letzten Quartalsvorschreibungen und-Zahlungen sowie diverse Vergütungsbuchungen bzw. konnten diese nur geschätzt werden. Aus diesem Grunde soll der Bericht des Betriebsleiters hin künftig erst mit dem Rechnungsabschluss vorgelegt werden, um so die tatsächlichen Zahlen des Betriebes darzustellen.

## **2. Schulden:**

Schuldenstand lt. RA 2014	€ 6.629.780,00
Schuldenverminderung 2015 (1. Rate)	€ <u>177.178,38</u>
Stand per 23.11.2015	€ 6.452.601,62
	=====

Die Darlehenstilgungen erfolgen immer mit 30.06 und 31.12 eines jeden Jahres.

## **3. Darlehensaufnahmen:**

Die Darlehensabberufungen für die Bauabschnitte 01 bis 10 belaufen sich auf insgesamt **€9.896.046,95**

Aufgrund des sinkenden EURIBORS werden bei den variablen Darlehensverträgen derzeit äußerst geringe Zinsen abgerechnet. Insgesamt gesehen verfügt die Gemeinde über ein ausgeglichenes und zinsgünstiges Finanzierungsportfolio.

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.09.2015 beschlossenen Umkonditionierungen (Fixverzinsung auf variable Verzinsung) werden mit 01.01.2016 wirksam.

## **4. Gebühren:**

Die Berechnung vom Frühjahr 2013 der Firma Quantum unter Berücksichtigung des Sanierungsbauabschnittes Töschling/Saag hat ergeben, dass die Gebühren ab dem Jahre 2013 um jährlich 2,00 % anzuheben sind. Dieser Empfehlung ist der Gemeinderat bereits nachgekommen und wurde für die Jahre 2013, 2014 und 2015 die entsprechende Erhöhung beschlossen. Für die Jahre 2016, 2017 und 2018 ist im Frühjahr 2016 die entsprechende Gebührenerhöhung zu beschließen.

## **5. Personalsituation:**

Die Leitung des Betriebes erfolgt durch den Betriebsleiter. Im Außenbereich ist der Wassermeister Korak Rudolf mit Unterstützung von Hr. Gerhard Brugger tätig.

## **6. Allgemeines - Ausblick:**

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Sanierung des Altnetzes in Töschling und Saag (WVA BA 11) wurde erteilt und wurden die entsprechenden Förderansuchen zur Gewährung der Bundes- und Landesförderungen eingereicht. Die geschätzten Baukosten belaufen sich auf € 3.000.000,- und liegt hierfür eine Zusage der Bundesförderung in Höhe von 25 % (Annuitäten und Zinszuschüsse) und eine Landesförderung in Höhe von 13 % (Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds) vor. Der Finanzierungsplan kann somit beschlossen werden. Nach Genehmigung des Finanzierungsplanes durch die Aufsichtsbehörde kann nach vorheriger Bauausschreibung der Auftrag für die Arbeiten erteilt werden, sodass im Idealfalle im Frühjahr 2016 mit dem Bau begonnen werden kann.

## **b) Gemeindeabwasserbeseitigungsanlagenbetrieb mit marktbestimmter Tätigkeit:**

### **1. Finanzielle Gebarung:**

In den letzten Jahren wurden die Einnahmen und Ausgaben mit Stichtag der Berichtserstellung gegenübergestellt und das voraussichtliche Ergebnis (Überschuss, Abgang) des laufenden Jahres dargestellt.

Dieser Bericht wurde meist schon im November erstellt und fehlten somit noch wesentliche Einnahmen und Ausgaben, wie die letzten Quartalsvorschreibungen und –zahlungen sowie diverse Vergütungsbuchungen bzw. konnten diese nur geschätzt werden. Aus diesem Grund soll der Bericht des Betriebsleiters hinkünftig erst mit dem Rechnungsabschluss vorgelegt werden, um so die tatsächlichen Zahlen des Betriebes darzustellen.

## **2. Schulden:**

Schulden lt. RA 2014	€ 5.973.707,31
Schuldenverminderung 2015 (1.Rate + ABA BA02)	€ <u>642.224,59</u>
Stand per 23.11.2015	€ 5.331.482,72
	=====

Die Darlehenstilgungen erfolgen immer mit 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

## **3. Darlehen:**

Die Darlehensabberufung für die Bauabschnitte 01 bis 08 belaufen sich auf insgesamt **€10.241.450,84**

Hinsichtlich des Finanzierungsportfolios kann auf den WVA Bericht verwiesen werden. Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.09.2015 beschlossene vorzeitige Tilgung des Darlehens bei der Hypo Steiermark für die ABA BA 02 wurde bereits durchgeführt.

## **4. Gebühren:**

Die aktuelle Berechnung der Firma Quantum hat ergeben, dass die derzeit geltende Gebühr von € 2,77 je m<sup>3</sup> bis zum Jahr 2016 belassen werden kann. Erst ab dem Jahr 2017 wird eine Anhebung um 1,76 Prozent empfohlen.

## **5. Personalsituation:**

Analog den Ausführungen des WVA-Berichtes

## **6. Allgemeines - Ausblick:**

Nachdem sämtliche Bauabschnitte fertig gestellt wurden, konnte das Ziel der Betriebsatzungen umgesetzt werden. Ebenfalls konnten die Sanierungsarbeiten im Bereich des Altnetzes in Töschling und Saag abgeschlossen werden, sodass sich die Kanalanlage in diesen Ortsbereichen in einem technisch dem Stand entsprechenden Zustand befindet.

## **Punkt 9 der Tagesordnung:** (Überprüfung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ durch die Gemeindeabteilung)

Der Vorsitzende bittet dem Amtsleiter den Tagesordnungspunkt zu erläutern.

AL Gerhard Kopatsch teilt mit, dass es seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Gemeindeabteilung, durch einen externen Dienstleister, der Firma SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, eine Überprüfung der Gebärung des Gebührenhaushaltes „Kanal“ in den Kärntner Gemeinden gegeben hat. Das Ziel war es festzustellen, ob die Kanalgebühren auch in entsprechender Höhe eingehoben werden. Weiters hält er fest, dass die Firma SOT Süd-Ost Treuhand GmbH von anderen Ansätzen ausgeht als die Firma Quantum. Die Firma SOT geht bei ihrer Berechnung von den Neuanschaffungskosten der bestehenden Kanalanlage nach einer bestimmten Nutzungsdauer aus. Unter Zugrundelegung dieser Berechnung, bei welcher angenommen wird, dass die durchschnittliche Nutzungsdauer 50 Jahre beträgt, ist es nunmehr so, dass die Gemeinde Techelsberg a. WS. die Gebühren zu gering einhebt. Die momentane Gebühr beläuft sich auf €2,77/m<sup>3</sup> und ist seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung die Minimalgebühr von €2,89/m<sup>3</sup> vorgesehen.

Seitens des Amtes wurde ein Erledigungsvorschlag als Antwort auf das Schreiben der Gemeindeabteilung ausgearbeitet, welcher vom Amtsleiter vorgebracht wird.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Amtsleiter für den Bericht und die Vorbereitung. Er fasst zusammen, dass grundsätzlich die Beobachtung des Kanalhaushaltes immer erforderlich ist und teilt mit, dass auch die Nutzungsdauer der Kanalanlage aufgrund laufender Instandhaltungsarbeiten bei über 50 Jahren liegt.

Bürgermeister Johann Koban ist der Auffassung, dass man diesen Erledigungsvorschlag in vorliegender Form an das Amt der Kärntner Landesregierung übermitteln soll und so zeigt, dass die Gemeinde Techelsberg a. WS. das Schreiben zur Kenntnis genommen hat und entsprechende Maßnahmen setzen wird.

GR Mag. Hannes Ackerer bedankt sich für die gute Formulierung des Erledigungsvorschlages und ist auch der Meinung, dass man dieses Schreiben so abschicken sollte. Er hält fest, dass die Berechnungsgrundlage seitens der Firma SOT eine ganz andere ist, als die von der Firma Quantum. Die Berechnung der Fa. SOT bedingt eine doppelte Belastung der Bürger für die Errichtung und gleichzeitig auch noch für die zukünftige Sanierung. Ebenso findet er es bedenklich, dass für die Berechnung der Firma SOT die Zahlen vom Jahr 2011 herangezogen wurden und erst im Jahr 2015 ein Schreiben an die Gemeinde Techelsberg a. WS. erging. Mittlerweile sind vier Jahre vergangen und haben sich die Rahmenbedingungen massiv geändert.

GR Rudolf Koenig hält fest, dass die Gemeinde Techelsberg a. WS. mit den Berechnungen der Firma Quantum in den letzten Jahren gute Erfahrungen gemacht hat. Ihm gefällt der eigentliche Lösungsansatz der Firma SOT, dass in derselben Zeit, wo die Kanalgebühren eingehoben werden, auch Ersparnisse für ein neues Kanalnetz mitberücksichtigt werden. Er ist jedoch der Meinung, dass dies zu Belastungen führt, die man dem Bürger nicht zumuten kann und ist er auch dafür, dass das Erledigungsschreiben in dieser Form abgeschickt wird.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, nachstehendes Schreiben an das Amt der Kärntner Landesregierung zu übermitteln:

Der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See hat die jeweilige Höhe der geltenden Kanalgebühren immer auf Basis der von der Firma Quantum, 9020 Klagenfurt, vorgenommenen Folgelastenberechnungen in den Jahren 1999, 2002, 2007 und zuletzt 2013 verordnet. Durch die Umsetzung der in diesen Berechnungen empfohlenen Gebührenhöhen konnte der Haushalt immer ausgeglichen werden und auch Überschüsse erzielt werden.

Darüber hinaus erfolgte eine laufende Beobachtung der Darlehenskonditionen und wurden seitens des Gemeinderates zahlreiche Neukonditionierungen und vorzeitige Darlehenstilgungen vorgenommen. Zuletzt erfolgte mit Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.2015 die vorzeitige Rückzahlung eines Kanaldarlehens in Höhe von € 470.000,- und bei zwei Darlehen eine Umstellung von Fixverzinsung auf variable Verzinsung. Durch diese Maßnahmen tritt eine wesentliche Entlastung des Kanalhaushaltes ein.

Ebenso wurde stets darauf geachtet, die Nutzungsdauer der Anlagenteile, welche in der Berechnung der Fa. SOT mit 50 Jahren angenommen wurde, zu verlängern. Durch eine in den Jahren 2014 und 2015 vorgenommene Sanierung der Altanlage in den Ortschaften Töschling und Saag konnte die Nutzungsdauer weit über die angenommenen 50 Jahre verlängert werden.

Durch die laufenden Instandhaltungen bei der Neuanlage, welche nicht älter als 15 Jahre ist, wird ebenfalls die Nutzungsdauer über den angenommenen Zeitraum hinaus verlängert.

Durch die rege Bautätigkeit in der Gemeinde Techelsberg a.WS. kommt es laufend zu Neuanschlüssen an die Kanalanlage und erhöht sich auch die vorgeschriebene Abwassermenge.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Gemeinde Techelsberg a.WS. laufend Maßnahmen setzt, die einerseits der Entlastung des Gebührenhaushaltes dienen und andererseits die Verlängerung der Nutzungsdauer der Anlagenteile ermöglicht.

Aufgrund der geschilderten Situation und der positiven Entwicklung, insbesondere bei den Darlehenskonditionen, wird natürlich der Gebührenhaushalt „Kanal“ weiterhin laufend beobachtet und wird unter Betrachtung der hin künftigen Einnahmen und Ausgaben über allenfalls notwendige Gebührenanpassungen zum erforderlichen Zeitpunkt durch den Gemeinderat befunden.

**Punkt 10 der Tagesordnung:** (Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom September 2015):

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Durch die Rückzahlung des Darlehens für den Bauabschnitt 02 der Abwasserbeseitigungsanlage (ABA-BA 02) bei der Hypo Steiermark sowie der damit zusammenhängenden niedrigeren Rückzahlungs-/Zinsbelastung im Abwasser-Haushalt entsteht eine neue Basis für die Berechnung der Kanalgebühren.

Zusätzlich wurde ohnehin bereits in den letzten Jahren ein hoher Überschuss in diesem Haushalt erwirtschaftet (Haushalte sollten ausgeglichen sein!).

Drittens konnten durch unsere Analysen und Entscheidungen bei den anderen Darlehen (Fixkostendarlehen) Einsparungen erzielt werden. Auch dadurch verbessern sich die Rahmenbedingungen.

Aus diesen Punkten muss die Kanalgebühr neu berechnet und entscheidend herabgesetzt werden.

Der Kontrollausschuss bzw. Zentralamt soll hierzu eine Neuberechnung der Abwassergebühren erarbeiten (lassen).

Ziel soll eine Gebührenreduktion von ca. 10-20% sein.

Der Vorsitzende hält fest, dass im Gemeindevorstand ausführlich darüber diskutiert wurde, jedoch in der Zwischenzeit, wie bereits in Punkt 9 erwähnt, seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung, Gemeindeabteilung, eine Erhöhung der Kanalgebühren angeregt wurde. Im Jahr 2016 wird man die Zurückzahlung der Darlehen noch ohne Erhöhung der Kanalgebühren schaffen und empfiehlt sich dann im Jahr 2017 die Anhebung von 1,76%. Eine Gebührensenkung hält er daher für nicht sinnvoll.

GR Mag. Hannes Ackerer hält fest, dass er diesbezüglich anderer Meinung ist, da auf Grund der Umschichtung der Darlehen (niedrige Zinsen), sowie der Rückzahlungen (weniger Rückzahlungen) und des ohnehin auch bisher eingefahrenen Überschusses genug Potenzial vorhanden ist. Die erfolgreiche Arbeit soll in Form einer kleinen Absenkung der Gebühren an die Bevölkerung weitergegeben werden. Es handelt sich hier um eine ganz einfache Rechnung. Wenn der Überschuss in Höhe von €750.000,00, welcher bei der letzten Gemeinderatssitzung und auch schon in der Kontrollausschusssitzung prognostiziert wurde, durch 15 Jahre dividiert und dieser Betrag durch die ca. 1.000 Haushalte wiederum dividiert wird, so erspart sich ein jeder Haushalt €50,00 im Jahr. Seiner Meinung nach sollte die Firma Quantum auf Grund der neuen vorliegenden Rahmenbedingungen eine neue Berechnung der Gebühren vornehmen und

kann man vielleicht so eine Senkung herbeiführen bzw. die Kanalgebühren wenigstens eine Zeit lang einfrieren.

Vzbgm. DI Rudolf Grünanger hält fest, dass bei den Gebührenhaushalten eine nachhaltige Wirtschaftsführung das Ziel sein muss. Nunmehr gibt es eine Forderung vom Land, die dem Gegenteil des SPÖ-Antrages entspricht. Es gibt Zinseszinsrechnungen, es gibt Ansparteile sowie Überschüsse, die im Zuge einer Finanzierung kontinuierlich abgebaut werden und nunmehr zu sagen, man nimmt selbst eine Berechnung vor, findet er nicht wirklich klug. Im Jahre 2013 wurde seitens der Firma Quantum bereits eine Neuberechnung mit hohen Kosten vorgenommen und sieht er nicht den Sinn darin, dies innerhalb so kurzer Zeit wieder zu tun.

Der Vorsitzende hält fest, dass auch die Kosten für die Abwasserreinigung durch den Abwasserverband laufend steigen und auch diese Kosten über den Kanalhaushalt finanziert werden. Diese Schwankungen außerhalb des Geschäftsbereiches der Gemeinde müssen ebenfalls miteinberechnet werden. Wie sich der Abwasserverband in den nächsten Jahren entwickeln wird bzw. wie hoch der Abwasserreinigungspreis sein wird, ist noch unbekannt. Für den Voranschlag 2016 sind die Kosten jedenfalls angestiegen. Bezüglich einer Reduzierung erinnert der Vorsitzende an die damalige Situation beim Müllhaushalt. Es wurden damals die Gebühren um 30% reduziert und drei Jahre später musste wieder um 30% erhöht werden. Er ist der Meinung, dass eine Gebührenerhöhung nicht unbedingt erfolgen muss, wenn es sich wirtschaftlich bzw. budgetmäßig ausgeht. Im Jahr 2018 kann wieder eine Neuberechnung der Gebühren seitens der Firma Quantum vorgenommen werden und wird man dann sehen, wo man steht.

GR Mag. Hannes Ackerer ist der Meinung, dass man einen Profi bei der Berechnung ranlassen soll und man früher auch so ca. alle drei Jahre die Firma Quantum damit beauftragt hat. Diese hat der Gemeinde einen Überschuss kalkuliert, welcher generationsübergreifend nicht wirklich fair war. Unter anderem haben sozusagen verstorbene Bürger mehr für die aktuell lebenden gezahlt, als sie hätten müssen. Er hält fest, dass, wenn man der Bevölkerung mit einer Neuberechnung zu einer Ersparnis verhelfen kann, dies auch gemacht werden soll.

Der Bürgermeister stellt klar, dass die letzten Berechnungszyklen deshalb in einem so kurzen Abstand stattgefunden haben, da die Gemeinde bis 2013 im Bau der Wasser- und Kanalleitung war. Es hat immer dann eine Neuberechnung gegeben, wenn ein neuer Bauabschnitt dazugekommen ist.

Vzbgm. DI Rudolf Grünanger hält fest, dass es sich betriebswirtschaftlich gesehen um ein Konzept handelt, das einen Preis über eine Generation vorsieht, bis eben die Kredite zurückgezahlt sind. Überschüsse sind nicht nur von den Älteren entstanden, sondern auch auf Grund der Anschlussbeiträge. Es ist ganz einfach auskalkuliert, dass in der ersten Phase Überschüsse entstehen und diese dann im Zuge der Kreditlaufzeit abgetragen werden. Im Jahr 2013 wurde seitens der Firma Quantum eine fundierte Darlehensanalyse gemacht.

Der Amtsleiter teilt mit, dass sich im Grunde seit der Berechnung im Jahre 2013 wenig geändert hat. Es wird ständig von einem vorhandenen Überschuss von € 750.000,00 gesprochen, jedoch wurde dieser aufgrund der vorzeitigen Darlehenstilgungen deutlich abgebaut. Bei der Berechnung war der ganze Überschussbetrag für den Abbau der Unterdeckung vorgesehen und steht dieser Betrag nur mehr teilweise zur Verfügung.

GR Nadja Reiter, BA stellt klar, dass der Überschuss ja trotzdem aufgebaut wird und kommt ein weiteres Einsparungspotential durch die Zinsentlastung dazu.

GR Rudolf Koenig hält eine Reduzierung der Gebühren auch nicht für sinnvoll, weil eine Reduzierung eine baldige Erhöhung bedingt. Im Prinzip erspart sich die Gemeinde nur eine gewisse Zinsdifferenz für den Betrag, der vorzeitig zurückgezahlt wurde und steht dies nicht in Verhältnis zu einer geforderten Reduzierung von 10% bis 20% auf die gesamten Gebühren.

GR Mag. Hannes Ackerer hält abschließend fest, dass der Antrag auf eine Neuberechnung abzielt und ist nur angeführt, dass ein Ziel eine Gebührenreduktion sein soll.

GR Erich Eiper ist der Meinung, dass man noch so viele Profis für die Berechnung anstellen kann, es werden die Gebühren trotzdem nicht weniger. Für den Bürger ist eine kontinuierliche Gebühr wichtig und bringt es nichts, Gebühren kurzfristig zu senken und dann wieder zu erhöhen.

GR Wolfgang Wanker ist prinzipiell auch für die Entlastung der Bürger und findet, dass der Antrag eigentlich ganz in Ordnung ist. Auf Grund der Berechnung von der Firma S.O.T. einerseits und von der Firma Quantum andererseits hat sich herausgestellt, dass die Gemeinde die Gebühren erhöhen sollte. Er sieht auch nicht den Sinn dahinter, nun noch weitere Firmen mit einer Berechnung zu beauftragen, nur um eine Gebührensenkung herauszubekommen und sollte man das System für die nächsten zwei Jahre so beibehalten. Es ist besser einen Finanzpolster für unvorhergesehene Dinge auf der Seite zu haben, als dann plötzlich ins Minus zu geraten.

Der Vorsitzende spricht nochmals die Ersparnis für den Bürger an und hält fest, dass laut Schreiben der Firma Quantum bis 2017 die Gebühren nicht erhöht werden müssen. Wenn man hierbei von einem Prozentsatz von 1,76% ausgeht, spricht man von ungefähr 5,8% die man in den letzten drei Jahren dem Bürger erspart hat. Erst ab 2017 wird man wieder über eine Erhöhung nachdenken müssen. Er ist der Auffassung, dass die Gemeinde sehr gut wirtschaftet und man seitens des Amtes sehr wohl dahinter ist, alle Möglichkeiten der Ersparnis und Reduktionen umzusetzen.

GV Alfred Buxbaum bedankt sich beim Kontrollausschuss für die Betrachtung der Darlehensrückzahlungen bzw. der möglichen Umschichtungen der Darlehen. Ebenso dankt er dem Amt, das darauf eingegangen wurde und letztendlich Maßnahmen dafür gesetzt wurden. Im Kanalhaushalt ist sehr gut gewirtschaftet worden und musste somit keine Gebührenerhöhung vorgenommen werden und hat man trotzdem Überschüsse produziert. Im Jahr 2017 wird man sicherlich darüber nachdenken und schauen müssen, ob es überhaupt notwendig ist, eine Erhöhung von 1,7% vorzunehmen. Es soll einfach wieder über die Firma Quantum eine Neuberechnung vorgenommen und das Ganze neu betrachtet werden.

Der Bürgermeister hält fest, dass die aktuelle Berechnung bis zum Jahr 2039 vorliegt und so übernommen werden kann, da auch kein neues Kanalprojekt dazukommt. Es ist überhaupt kein Thema zwischendurch eine Nachüberprüfung vorzunehmen, aber gleich nach zwei Jahren dies vorzunehmen, sieht er auch nicht als sehr sinnvoll.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der SPÖ-GR-Fraktion abstimmen und beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (für die Ablehnung: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Hildegard Tschuitz BEd., GR Wolfgang Wanker, GR Marlies Pasqualin-Bodner, GR Rudolf Koenig; gegen die Ablehnung: GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole, GR

Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadia Reiter BA), den Antrag der SPÖ-GR-Fraktion abzulehnen.

**Punkt 11 der Tagesordnung:** (Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom Oktober 2014)

Selbständiger Antrag der SPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatäre der SPÖ Techelsberg folgenden Antrag ein:

Eine Veranstaltungshalle ist in unserer Gemeinde eine wichtige Einrichtung und dient allen Vereinen, Bürgern und der Gemeinde selbst. Sie ist für alle ein Kernobjekt in unserem Gemeindegeschehen.

Aufgrund der bekannten problematischen Verhältnisse rund um die derzeitige Veranstaltungshalle (Bodenbeschaffung, Statik, Zustand, Untergrund; Haftung, Rechtliche Komponente etc.) kann von keiner wirtschaftlich sinnvollen Sanierung und Modernisierung mehr ausgegangen werden.

Es soll eine neue Halle, östlich des Sportplatzes aufgebaut werden, die in etwa zumindest jene Ausmaße der alten Halle haben soll. Zudem soll die Halle winterfest und beheizbar sein sowie Sanitäre Anlagen besitzen. Die Halle soll so konzipiert werden, dass sie ganzseitig zum öffnen ist. Sie soll für soziale (zB. Feste, Tanzkurse usw.) musikalische (Singen, Konzerte usw.) und sportliche (zB. Turnen) Übungen und Veranstaltungen genutzt werden können.

Eine variable Raunteilung ist vorzusehen.

Die Finanzierung erfolgt über einen außerordentlichen Haushalt. Die Aufbringung der finanziellen Mittel ist über den Überschuss der ordentlichen Haushalte, BZ Mittel, Förderungen des Bundes und des Landes, Dachverbände sowie Erlösen der alten Halle zu sichern. Andere Projekte sind ggfs. zurück zu stellen.

Der Vorsitzende hält fest, dass im Gemeindevorstand ausführlich darüber diskutiert wurde. Es wurden seitens des Amtes einige Berechnungen vorgenommen und wird von Kosten in Höhe von ca. €300.000,00 bis €600.000,00 ausgegangen. In der Gemeinde haben momentan andere Projekte Priorität, wie zum Beispiel der Um- und Zubau des Gemeindeamtes, welcher auch bereits im Voranschlag festgehalten ist.

GR Wolfgang Wanker hält fest, dass er den Antrag für nicht schlecht findet. Die Veranstaltungshalle ist für unsere Gemeinde einerseits kein Aushängeschild und andererseits wird sie auch immer weniger genutzt, da sie eben auch nicht winterfest bzw. nicht beheizbar ist. Er stimmt dem Bürgermeister auch zu, dass natürlich die Problematik darin besteht, dass es momentan Projekte in der Gemeinde gibt, die vorrangig sind und regt er an, beim Um- und Zubau des Gemeindeamtes ebenfalls für die Vereine Räumlichkeiten miteinzuplanen. Wahrscheinlich ist dies die bessere und günstigere Lösung, als eine Renovierung der Veranstaltungshalle oder einen Neubau vorzunehmen.

GR Rudolf Koenig erinnert sich, dass damals, als der Antrag eingebracht wurde, über Kosten in Höhe von €100.000,00 gesprochen wurde. Da hat die Sache ganz anders ausgesehen, als wenn man jetzt von einem Kostenrahmen von ca. €782.000,00, also dem 7-fachen, spricht und sieht er es relativ schwierig dann noch sinnvoll argumentieren zu können. Die Kalkulation dahinter ist sehr aufwendig und bedankt er sich im Zuge dessen dafür beim Amtsleiter. Auf Grund der hohen Kosten wird auch die FPÖ-GR-Fraktion diesem Antrag nicht zustimmen können.

## **Beschluss:**

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der SPÖ-GR-Fraktion abstimmen und beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (für die Ablehnung: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Hildegard Tschuitz BEd., GR Wolfgang Wanker, GR Marlies Pasqualin-Bodner, GR Rudolf Koenig; gegen die Ablehnung: GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadia Reiter BA) den Antrag der SPÖ-GR-Fraktion abzulehnen.

## **Punkt 12 der Tagesordnung:** (Antrag der FPÖ-GR-Fraktion vom 27.06.2015)

### Selbständiger Antrag der FPÖ-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 (1) KGO bringen angeführte Mandatare der FPÖ Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 41 (1) K-AGO stelle(n) ich (wir) den folgenden selbständigen Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Gemeinde die Kosten für die neue große Glocke „Martin“ der Pfarrkirche in St. Martin übernehmen soll und damit als Spender dieser Glocke auftritt. Die Kosten für die große Glocke „Martin“ betragen Euro 25.000,-, welche über den Nachtragsvoranschlag 2015 bedeckt werden soll.

### Begründung:

Die derzeitigen drei Glocken unserer Pfarrkirche bestehen aus Gußeisen und wurden im Jahr 1923 gegossen. Dieses Material hat eine deutlich kürzere Haltbarkeitsdauer als Bronze. Die derzeit in der Kirche befindlichen Glocken stellen aufgrund ihrer Materialermüdung ein Sicherheitsrisiko dar, da die Gefahr besteht, dass sie zu Bruch gehen und dadurch auch die Bausubstanz des Gotteshauses grob in Mitleidenschaft ziehen. Unser Pfarrer Herr Dr. Alexander Miklau ist sehr bemüht, Spenden für die neuen Glocken zu lukrieren, unter anderem durch Benefizkonzerte.

Das Gotteshaus in St. Martin ist in unserer Gemeinde seit vielen Jahrhunderten nicht nur ein Ort zum Feiern des Gottesdienstes und ein Ort sakraler Kunstschätze und als solcher eine Sehenswürdigkeit für Touristen unserer Gemeinde und Kulturinteressierte. Das Gotteshaus in St. Martin ist seit jeher ein wichtiger Ort zum Zusammentreffen der Bevölkerung. Die Pfarre St. Martin trägt durch viele Veranstaltungen wesentlich zum gesellschaftlichen Leben bei. Es erscheint mir daher richtig, dass die Gemeinde mit dieser Kostenübernahme ein Zeichen der Verbundenheit mit dem Gotteshaus in seiner Eigenschaft als Denkmal und Kulturgut setzt. Dies zum Zeichen dafür, dass die Gemeinde das Engagement der Kirche innerhalb des gesellschaftlichen Lebens unserer Gemeinde würdigt und dazu beiträgt, dass die Pfarrkirche St. Martin in ihrer bisherigen Schönheit erhalten bleibt.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Kosten für die Kirchenglocke budgetmäßig nicht vorgesehen sind. Im Gemeindevorstand wurde dieser Antrag einstimmig abgelehnt, da es grundsätzlich eine Trennung zwischen Kirche und Gemeinde geben soll und seitens der Gemeinde die Aufgaben bis vor die Kirche erledigt worden sind. Er meint, dass auch wenn zwischen der Kirche und der Gemeinde gut zusammengearbeitet wird, hierfür nicht die Steuergelder herangezogen werden sollen.

GR Wolfgang Wanker schließt sich den Worten des Vorsitzenden an. Der Antrag ist zwar nett gemeint, aber die Gemeinde ist bereits Erhalter des Friedhofes und hat dort auch schon Sanierungen etc. vorgenommen. Seiner Meinung nach sollten solche Angelegenheiten, die die Kirche betreffen auch dort bleiben. Die Bürger zahlen ja auch schon Kirchenbeitragssteuer. Außerdem veranstaltet die Kirche ebenso Konzerte und Spendenaufrufe und sollte man dieses Geld zum Beispiel für die Glocke hernehmen.

GR Rudolf Koenig teilt mit, dass er gehört hat, dass im Gemeindevorstand darüber diskutiert wurde, dass die Glocke nicht sanierungsbedürftig ist. Er hat dazu ein Gutachten eines Kirchenglockenbauers mitgebracht und bringt vor, dass darin festgehalten ist, dass die Glocken in naher Zeit auszutauschen sind. Er stellt fest, dass beim Zugang zur Kirche auch keine Trennung zwischen Kirche und Gemeinde stattgefunden hat. Darauf teilt der Bürgermeister mit, dass sich der Kirchengang auf öffentlichem Gut befindet.

Weiters hält GR Rudolf Koenig fest, dass die Kirche ein wichtiger Gemeinschaftsträger ist und sie auch jährlich sehr viele Veranstaltungen macht, wo Gemeindeglieder regelmäßig hinkommen. Er möchte jedoch keine Streitdiskussionen austragen und überlässt es jedem selbst eine Entscheidung zu treffen.

GR Hildegard Tschuitz glaubt nicht, dass man die Pfarrgemeinde einfach so von der Gemeinde trennen kann. Ihrer Meinung nach sind die Gemeinde und die Pfarre das Gleiche. Es ist ebenso eine Verpflichtung des Gemeinderates sich zu überlegen, einen Beitrag zu leisten, weil es letztendlich eine sehr große Erwartungshaltung seitens der Bürger gegenüber der Kirche gibt. Sie hält fest, dass diese Glocken die Gemeindebevölkerung viele Jahrzehnte lang begleiten und jeder ist froh darüber, wenn sie läuten. Sie versteht die Haltung des Gemeindevorstandes leider nicht.

GR Mag. Hannes Ackerer stimmt den Worten des GR Wolfgang Wanker zu und hält fest, dass eine strikte Trennung zwischen Kirche und Gemeinde erforderlich ist und zudem nicht jeder Gemeindeglieder auch der römisch-katholischen Religion angehört. Auch rate er der Kirche – wenn tatsächlich erkennbar Gefahr in Verzug ist – sich raschest möglich um eine Sanierung zu bemühen. Er stellt klar, dass wenn die Kirche aktuell zu wenig Geld hat, sie einen Kredit aufnehmen und die Glocken, wenn es wirklich nötig ist, reparieren lassen soll.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der FPÖ-GR-Fraktion abstimmen und beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (für die Ablehnung: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Konrad Kogler, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole GR Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadia Reiter BA, GR Wolfgang Wanker, GR Marlies Pasqualin-Bodner; gegen die Ablehnung: GR Hildegard Tschuitz BEd., GR Rudolf Koenig) den Antrag der FPÖ-GR-Fraktion abzulehnen. (GR Ing. Alfons Kollmann befand sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

### **Punkt 13 der Tagesordnung:** (Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 11.09.2015)

#### **Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:**

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen angeführte Mandatäre der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Antrag „Techelsberg – eine Marke“. Am Ortsbeginn Saag (aus Fahrtrichtung Velden) und am Ortsbeginn Töschling (aus Fahrtrichtung Pörschach) einen „Techelsberger Turm“ im maßstäblichen Design aufzustellen.

Um die Ortsgrenzen zu Pörschach und Velden besser zu kennzeichnen sollte der „Techelsberger Turm“ im gleichen Design wie am „Töschlinger Dorfplatz“ maßstabgetreu aufgestellt werden.

Der Antrag aus dem Jahre 2009 wurde nie im Gemeinderat behandelt. In der zwischenzeit hat die Gemeinde Pörschach bei den Gemeindeeinfahrten ein ähnliches Hinweisschild mit dem Pörschacher Wappen aufgestellt.

#### Designvorschlag:

An beiden Stellen könnte der Grünstreifen des Radweges genützt werden. Der Turm soll eine Höhe von ca. 2 Meter haben und beleuchtet sein. Zusätzlich zur vorhanden Aufschrift soll, der Ortsname „Töschling bzw. Saag“ ersichtlich sein.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Gemeindevorstand ausführlich darüber diskutiert wurde und der Antrag mehrheitlich abgelehnt wurde. Es stehen bereits Tafeln in Töschling mit „Willkommen am Techelsberg“ und ist das Aushängeschild für die Gemeinde seiner Meinung nach der Dorfplatz, wo auch viel gemacht wurde.

GR Wolfgang Wanker findet auch, dass der Dorfplatz schön geworden ist. Er merkt jedoch an, dass wenn man von Töschling nach Pörschach fährt, am Ortsanfang der Fisch als ein schönes Zeichen für Pörschach dargestellt wird. In Töschling steht zwar eine Tafel, aber die steht so in der Hecke, dass sie fast keiner sieht. Er glaubt, dass so ein Turm nicht die Welt kosten würde und bietet sich der Grünstreifen auf der gegenüberliegenden Seite sehr gut an. Das gleiche gilt für die Ortseinfahrt von Velden kommend. Das Ortsgebiet wäre so einfach besser begrenzt.

GV Alfred Buxbaum stimmt zu, dass die jetzigen Tafeln nicht unbedingt ein Schmuckstück der Gemeinde sind. Der Turm in Töschling stellt einfach ein Wahrzeichen für Techelsberg dar. Er hält fest, dass ihm der Antrag selbst, Begrenzungen mit kleineren Türmen zu symbolisieren, sehr gut gefällt. Die tatsächliche Ausführung der Türme wäre noch zu überarbeiten und wäre es für die Beratungen nicht schlecht gewesen, wenn auch die Kosten bekannt wären.

GR Wolfgang Wanker stellt bezüglich der Kosten klar, dass bereits im Jahre 2007 dieser Antrag schon einmal gestellt wurde. Der Antrag ist dann in einem Ausschuss für längere Zeit liegen geblieben und hieß es, dass die Kosten erhoben werden. Seitdem ist nichts mehr passiert und wurde der Antrag nunmehr wieder eingebracht. Er kann selbst keine Kosten ermitteln.

GR Rudolf Koenig findet die Idee mit dem Turm in Töschling sehr gute, da dieser ein absolutes Markenzeichen für die Gemeinde Techelsberg geworden ist. Die Idee, die Ortseingänge mit kleinen Türmen zu kennzeichnen, ist ein toller Start. Man sollte dann damit auf der Bundesstraße beginnen. Er ist auch der Meinung, dass die Kosten für diese Markierungen sicherlich vertretbar sind.

#### **Beschluss:**

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der BLT-GR-Fraktion abstimmen und beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (gegen den Antrag: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Hildegard Tschuitz BEd., für den Antrag: GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-

Smole, GR Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadia Reiter BA, GR Wolfgang Wanker, GR Marlies Pasqualin-Bodner, GR Rudolf Koenig) den Antrag der BLT-GR-Fraktion abzulehnen.

**Punkt 14 der Tagesordnung:** (Antrag der BLT-GR-Fraktion vom 11.09.2015)

**Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:**

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen angeführte Mandatäre der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

2 Stück „Offener Bücherschrank“

Ein öffentlicher Bücherschrank (auch offener Bücherschrank genannt) ist ein Schrank zur Aufbewahrung von Büchern, der genutzt wird, um kostenlos, anonym und ohne jegliche Formalitäten Bücher zum Tausch oder zur Mitnahme aufzubewahren und anzubieten.

Die Standorte sollten sein:

- Platz in Töschling oder nahe Traudi bzw. Information
- Platz vor dem Gemeindeamt oder der Volksschule

Der Vorsitzende hält fest, dass im Gemeindevorstand ausführlich über den Antrag diskutiert wurde und der Vorstand den Antrag einstimmig abgelehnt.

GR Wolfgang Wanker hält fest, dass er nicht weiß, was im Gemeindevorstand diskutiert wurde und welche Argumente dafür oder dagegen waren. Er ist aber trotzdem der Meinung, dass dieser Bücherschrank in Zeiten des Internetaufkommens und im Leben der Wegwerfgesellschaft sehr sinnvoll ist. Diese Bücherschränke stehen in Zentren und in Großstädten und ist ihr Ziel die Kommunikation zwischen Alt und Jung aufzubauen. Bücher sind sicher eines der wichtigsten Sachen im Alltag und mit Hilfe des Bücherschranks werden Bücher nicht mehr weggeworfen, sondern können für andere Leser bereit gestellt werden. Argumente wie Vandalismus und dergleichen kann er nicht bestätigen, weil gerade bei solchen Dingen das nicht vorkommt. Bereits in Velden wurde eine Telefonzelle zu einem Bücherschrank umgebaut. Er teilt mit, dass er sich die Volksschule bzw. das Gemeindeamt für den Standort deshalb ausgesucht hat, weil einerseits die Kinder die Bücher dort tauschen könnten und andererseits beim Gemeindeamt auch leichter stehen geblieben werden kann. Diese Bücherschränke kosten nicht die Welt und kann auch darüber nachgedacht werden, diese im Zuge eines Sponsorings bzw. mit Vereinen zusammen anzuschaffen.

GR Rudolf Koenig erzählt, dass er anfangs auch nicht wirklich viel mit dem Antrag anfangen hat können. Zufälligerweise hat er in Hermagor einen Bücherschrank gesehen und hält er das für eine tolle Einrichtung. Die Leute bringen Bücher, die sie nicht mehr lesen dorthin und auch solche, die sich kein Buch leisten können, kommen dort vorbei und können sich eines nehmen. Seiner Meinung nach hat dies auch mit einer Frage der Bildung zu tun, da eben auf Grund des Zeitalters des Internets Bücher nicht mehr so viel Wert sind. Er stellt fest, dass wenn man etwas für die Bildung der Bürger tun möchte, solch ein Bücherschrank sicher ein simpler und kostengünstiger Weg ist und niemandem wehtut.

GR Matthias Pagitz teilt mit, dass er sich solche Schränke auch angesehen hat, aber kein einziges Buch darin gefunden hat, welches er seinen Kindern zum Lesen geben würde. Von der Rechtschreibung her sind diese Bücher leider nicht auf dem aktuellsten Stand. Die Idee mit den

Büchern an sich ist gut, aber wichtiger ist darauf zu achten, dass die Kleinkinder zum Lesen gebracht werden und die Bibliothek in der Volksschule gut ausgestattet ist.

Vzbgm. Renate Lauchard stellt fest, dass sie zwar jeden Tag an einem sogenannten Büchertisch in einem stark frequentierten Haus vorbeigeht, jedoch nie Besucher dort sieht.

GR Marlies Pasqualin-Bodner glaubt, dass es immer Leute geben wird, die den Bücherschrank nutzen, aber auch welche, die keinen Bedarf daran haben.

GR Mag. Hannes Ackerer findet die Idee gut und kostet diese auch nicht viel. Er ist dafür, dass man es versucht.

### **Beschluss:**

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der BLT-GR-Fraktion abstimmen und beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (für die Ablehnung: Bgm. Johann Koban, Vzbgm. Renate Lauchard, Vzbgm. DI Rudolf Grünanger, GV Robert Leininger, GR Konrad Kogler, GR Ing. Alfons Kollmann, GR Ing. Josef Weiss, GR Erich Eiper, GR Matthias Pagitz, GR Herbert Dritschler, GR Hildegard Tschuitz BEd., gegen die Ablehnung: GV Alfred Buxbaum, GR Daniela Kollmann-Smole, GR Sabine Bauer, GR Mag. Hannes Ackerer, GR Nadia Reiter BA, GR Wolfgang Wanker, GR Marlies Pasqualin-Bodner, GR Rudolf Koenig) den Antrag der BLT-GR-Fraktion abzulehnen.

GR Wolfgang Wanker teilt mit, dass Frau GR Marlies Pasqualin-Bodner die Sitzung leider verlassen muss und fragt nach, ob es möglich wäre, Herrn Ing. Günther Vogler nunmehr im Gemeinderat Platz nehmen zu lassen. Daraufhin teilt der Bürgermeister mit, dass das Gemeinderatsmitglied Ing. Günther Vogler noch nicht angelobt wurde. Daher ist die Angelobung in der heutigen Gemeinderatssitzung durchzuführen. Der Bürgermeister bringt daraufhin die im § 21 Abs. 3 der K-AGO vorgeschriebene Gelöbnisformel zur Verlesung und das Gemeinderatsmitglied Ing. Günther Vogler legt vor dem Gemeinderat das Gelöbnis ab.

### **Punkt 15 der Tagesordnung:** (Um- und Ausbau der Volksschule)

#### **a) Abschluss einer Fördervereinbarung zwischen dem Kärntner Schulbaufonds und der Gemeinde Techelsberg a. WS.**

Der Vorsitzende hält fest, dass in der Zwischenzeit die Fördervereinbarung eingetroffen ist. Entsprechend der Kostenschätzung der Arch+More Ziviltechniker GmbH belaufen sich die Gesamtherstellungskosten für den Um- und Ausbau der Volksschule auf brutto rund €852.000,--. Seitens des Schulbaufonds werden förderfähige Kosten in Höhe von €780.000,-- anerkannt, für welche eine Förderung von 75 % gewährt wird. Die voraussichtliche Förderung des Schulbaufonds beläuft sich somit auf €585.000,--.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters Johann Koban beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

#### **FÖRDERUNGSVEREINBARUNG**

abgeschlossen zwischen

1. der **Gemeinde Techelsberg am WS** als Förderungswerberin und
2. dem **Kärntner Schulbaufonds** als Förderungsgeber.

### **I. Vertragsgegenstand**

Gegenstand dieses Vertrages ist die finanzielle Förderung des Vorhabens „Volksschule Techelsberg – Sanierung und Umbau“ auf Grundlage des Kärntner Schulbaufondsgesetzes, LGBI Nr. 35/2011 idgF und der in Geltung stehenden Förderungsrichtlinien

### **II. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung für das unter Punkt I genannte Vorhaben wird in Form von verlorenen Kostenzuschüssen gewährt und beträgt 75% der Kosten, die vom Schulerhalter tatsächlich zu tragen sind.

Anhand der beim Fonds eingereichten Projekt- und Kostenunterlagen wurde **auf Grundlage der förderungsfähigen Bruttokosten** eine

**voraussichtliche Fondsförderung von €585.000,-**

ermittelt

Die tatsächliche Höhe der Fondsförderung wird aber erst nach Vorhabensumsetzung auf Grundlage der Schlussrechnungen endgültig festgelegt.

### **III. Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung**

- a) Die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- b) Die Förderungswerberin übermittelt ein unterfertigtes Exemplar dieser in zweifacher Ausfertigung errichteten Förderungsvereinbarung binnen vier Monaten nach Zustellung an den Fonds zurück.
- c) Einbringung eines schriftlichen Abrufungsantrages unter Beilage von Nachweisen über den aktuellen Maßnahmen- und Kontostand.

### **IV. Auflagen und Bedingungen**

Die Förderungswerberin verpflichtet sich,

- a) die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges dem Förderungsgeber schriftlich mitzuteilen;
- b) mögliche Zuwendungen und Förderungen von dritter Seite (Land, Bund, Europäische Union etc.) fristgerecht zu beantragen (gemäß § 4 Richtlinien des Kärntner Schulbaufonds – Allgemeine Förderungsvoraussetzungen);
- c) sämtliche bei Dritten beantragte oder bereits von Dritten gewährte Zuwendungen und Förderungen bekanntzugeben;
- d) mit der Realisierung der zu fördernden Maßnahmen im Jahr der erstmaligen Förderungsgewährung (Pkt V) zu beginnen (eine zeitliche Verschiebung kann beantragt werden);
- e) die Realisierung der zu fördernden Maßnahmen spätestens in dem der erstmaligen Förderungsgewährung /Pkt V) übernächstfolgenden Jahr abzuschließen;
- f) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden;
- g) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;

- h) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Förderungsgebers alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernden Maßnahmen betreffenden Unterlagen zu gewähren;
- i) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten.

## **V. Auszahlung**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – nach Verfügbarkeit – als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes, wobei die Förderungsbereitstellung wie folgt vorgesehen wird:

2016	€400.000,--
2017	€185.000,--

## **VI. Einbehaltung und Rückforderung der Förderung**

Der Förderungsgeber behält sich eine gänzliche oder teilweise Einbehaltung bzw. Rückforderung der Förderung für folgende Fälle vor:

- a) Die der Förderung zu Grunde liegenden Maßnahmen wurden nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert.
- b) Der Fonds wurde über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert – was etwa dann zutrifft, wenn die Förderungswerberin die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat.
- c) Die gewährte Förderung wurde nicht widmungsgemäß verwendet.
- d) Mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde aus Gründen, die die Förderungswerberin verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen und/oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen wurde nicht fristgerecht abgeschlossen.
- e) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen wurden nicht eingehalten.

Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der vorstehend genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderungsauszahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

## **VII. Gerichtsstand**

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am WS.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

- a) Die Förderungswerberin erklärt diese Förderungsvereinbarung vorbehaltlos anzunehmen.
- b) Diese Förderungsvereinbarung wird zweifach errichtet, wovon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.
- c) Abänderungen und Ergänzungen dieser Förderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

## b) Finanzierungsplan

Der Vorsitzende erörtert den Finanzierungsplan und teilt mit, dass sich die Gesamtbaukosten auf €852.000,00 belaufen.

Auf Anfrage von GR Daniela Kollmann-Smole teilt der Bürgermeister mit, dass auf Grund der Umbauarbeiten die Volksschule in den Sommerferien eine Woche früher geschlossen und eine Woche später geöffnet wird. Für die Betreuung der Kinder wird gesorgt.

### Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan:

### FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2014- 2015	2016	2017	2018	2019
		in EURO Beträgen				
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	-					
Landeszuschüsse/ - beiträge	-					
Bedarfszuweisungsmittel	142.500	136.300	6.200		-	
Zuschüsse Dritter Schulbauf.	585.000		400.000	185.000		
Eigenleistung Kammeradsch.						
Sonst.Einn.(Erlös Altgerät)	-			-		
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	124.500	124.500				
<b>Gesamtsummen</b>	<b>852.000</b>	<b>260.800</b>	<b>406.200</b>	<b>185.000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

### Punkt 16 der Tagesordnung: (Wasserversorgungsanlage BA 11, Sanierung der Ortsnetze Töschling und Saag)

Der Vorsitzende hält fest, dass es sich um eine Laufzeit von 2015 bis 2018 handelt. Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf €3.000.000,00.

Auf die Anfrage von GR Mag. Hannes Ackerer, ob der Betrag von € 161.000,00 aus dem Gebührenhaushalt stammt und ob dieser ab 2016 für die Darlehenstilgung herangezogen wird, erklärt AL Gerhard Kopatsch, dass dieser Betrag die Kosten für die vorgezogenen Baumaßnahmen betrifft und schon bezahlt wurde.

Es handelt sich hierbei um die Verlegung der Wasserleitungen, welche im Zuge der Bauarbeiten bei der Unterführung in Saag und der Erhöhung der Unterführung beim Wallerwirt mitgemacht wurden. Der Gesamtbetrag resultiert aus dem Überschuss des Wasserversorgungshaushaltes.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden

**FINANZIERUNGSPLAN:**

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- Betrag	Teilbeträge gemäß Finanzierung im Jahr				
		2011- 2015	2016	2017	2018	2019
in Euro Beträgen						
Vermögensveräußerungen	-					
Sonderrücklagen (Entnahmen)	-					
Schuldaufnahmen (Darlehen)	2.448.400		970.000	1.070.000	408.400	
Landeszuschüsse KWVF	390.000		130.000	130.000	130.000	
Bedarfszuweisungsmittel	-					
Zuschüsse (Beiträge) Dritter	-					
Sonstige Einnahmen	-					
Zuschuss des o. Haushaltes (Gebührenhaushaltsmittel)	161.600	161.600				
Zuschuss des o. Haushaltes (allgem. Deckungsmittel)	-					
<b>Gesamtsummen</b>	3.000.000	161.600	1.100.000	1.200.000	538.400	-

**Punkt 17 der Tagesordnung:** (Gemeindefriedhof St. Martin)

**a) Verordnung mit der eine Friedhofsordnung erlassen wird**

Der Vorsitzende teilt mit, dass auf Grund des Bestattungsgesetzes die Gemeinde eine Verordnung hinsichtlich einer Friedhofs- und Urnenstättenordnung zu erlassen hat. Er bedankt sich beim Amtsleiter für die Ausarbeitung.

GR Wolfgang Wanker hält fest, dass es vor ein paar Jahren einen Antrag seitens der BLT-GR-Fraktion gegeben hat, wonach bei der Auflösung einer Grabstelle die Möglichkeit besteht, den Namen des Verstorbenen auf einer Gedenktafel eintragen zu lassen. Die Gemeinde zahlt die Gedenktafel und der Angehörige die Namenseintragung. Er ist verwundert, dass dies nirgends in der Verordnung zu finden ist.

Der Amtsleiter hält fest, dass es diesen GR-Beschluss gibt und mit der Vorschreibung der Friedhofsgebühr im Jahr 2016 auch die Information bezüglich einer Gedenktafel im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses an die Abgabepflichtigen ergehen wird. Eine darüberhinausgehende Regelung in der Verordnung ist aber nicht erforderlich.

GR Rudolf Koenig bedankt sich beim Amtsleiter für die Verordnungserstellung, welche auch in Ordnung geht. Er stellt jedoch mit Verwunderung fest, wie die Gemeinde in den letzten Jahren ohne Verordnung ausgekommen ist.

Daraufhin hält der Amtsleiter fest, dass es vom Gesetz her erforderlich ist, eine Verordnung zu erlassen.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 10. Dezember 2015, Zahl: 161/3/2015-I, mit der gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG, eine

## **FRIEDHOFSORDNUNG**

### **I.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.
- (2) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 88/4, 88/3 und 89/3, KG St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von 4.309 m<sup>2</sup>.  
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Techelsberg am Wörther See. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes zu sorgen und die Einhaltung der Friedhofsordnung zu beaufsichtigen.
- (3) Der Friedhof besteht aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen, Leichenteilen und zwei Urnenhainen für die Bestattung von Leichenasche sowie einer Aufbahrungshalle.
- (4) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen und dergleichen ist unzulässig.

### **II.**

#### **Öffnungszeiten und Ordnungsvorschriften**

- (1) a) Grundsätzlich werden keine bestimmten Öffnungszeiten festgelegt. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten der Friedhofsanlagen oder einzelner Teile derselben aus bestimmten Gründen vorübergehend untersagen.

- Die Öffnungszeiten der Aufbahrungshalle sind auf den Anlassfall abzustimmen.
- b) Die Aufbahrung der Leichen ist in der Aufbahrungshalle nur mit geschlossenem Sargdeckel gestattet.
- (2) Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet,
- a) den Friedhof und seine Einrichtungen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
  - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung),
  - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
  - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
  - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung und Anweisung der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Bei Ausübung der Arbeiten ist auf angesetzte oder in Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen.
- Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.
- Allfälliges Aushubmaterial und sonstigen Abraum ist wegzuführen und darf keinesfalls im Friedhof gelagert werden. Wege-, Platz- und Rasenflächen sind zu schonen. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Friedhofsverwaltung kann für Beschädigungen an Grabanlagen durch Gewerbetreibende nicht haftbar gemacht werden.

### **III.**

#### **Beisetzung**

- (1) Jede Beerdigung, die im Gemeindefriedhof vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- Die Friedhofsverwaltung nimmt die Grabzuweisung vor. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Das Öffnen und Schließen eines Grabes wird von der vom Grabwerber oder von den Angehörigen beauftragten Bestattungsanstalt veranlasst.
- (2) Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.

(3) Nutzungsdauer und Ruhefrist

- a) Die Nutzungsdauer für die Grabstätten und Urnennischen im Urnenhain beträgt 10 Jahre. Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt ebenfalls mindestens 10 Jahre. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Diese werden in einer Urnensammelstelle am Friedhof in würdiger Weise beigesetzt.
- b) Der Verzicht auf die Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Gebühr.
- c) Das Nutzungsrecht ist von der Friedhofsverwaltung gegen erneuten Erlag der jeweiligen Gebühr auf 10 Jahre zu verlängern. Die Friedhofsgebühren sind alle 10 Jahre von der Friedhofsverwaltung zur Vorschreibung zu bringen. Beim Erwerb des Nutzungsrechtes nach dem 10-jährigen Vorschreibungsturnus ist die Gebühr in Entsprechung der verbleibenden Zeit bis zum erneuten Vorschreibungsturnus anteilmäßig vorzuschreiben.
- d) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf einer Nachfrist von sechs Monaten kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.

#### IV. Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:

a) Einzel- u. Familiengräber

Die Gräber werden nach dem bei der Friedhofsverwaltung zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan belegt.

Die Größe eines Einzelgrabes beläuft sich auf 1,00 Meter Breite und 1,80 Meter Länge.

Die Größe eines Familiengrabes beläuft sich bis einschließlich der Reihe 15 auf 2,00 Meter Breite und 1,80 Meter Länge. Ab der Reihe 16 beläuft sich die Größe auf 2,00 Meter Breite und 2,30 Meter Länge.

b) Urnengräber in Einzel- u. Familiengräber

Die Beisetzung der Urne kann in Einzel- u. Familiengräber ober- oder unterirdisch erfolgen. Die Beisetzung in der Erde hat mindestens in einer Tiefe von 60 cm zu erfolgen.

c) Urnenhaine

Die Beisetzung von Urnen erfolgt in den bestehenden Urnenhainen in Urnennischen und darf nur durch die Bestattung erfolgen. Das Schließen der Urnennischen darf nur durch einen befugten Steinmetzunternehmer erfolgen.

Die Urnennischen weisen eine Größe von 60 cm x 50 cm und eine Blumen- bzw. Kerzenablagefläche in der Größe von 35 cm x 50 cm auf. Die Aufstellung oder Anbringung von Blumenschüsseln, Blumentöpfen oder sonstigen Dekorationen vor oder an den Urnenhainen ist untersagt.

(2) Gestaltung der Grabstätte

- a) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes oder einer Beisetzung zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichen und sauberen Zustände gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist

die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

- b) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und deren Wuchshöhe nicht über 1,60 m liegt. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder abstehender Bäume und Sträucher anordnen oder beseitigen. Nicht mehr benötigte Grabsteine, Grabeinfassungen und ähnliches sind auf Eigenkosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen.

### (3) Grabmalgenehmigung

- a) Jede Neuerrichtung und Veränderung von Grabstätten, Einfassungen, Grabsteinen und sonstigen baulichen Anlagen, bedarf der Zustimmung bzw. Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dem Ansuchen ist eine Skizze des Grabmales anzuschließen.
- b) Grabmäler müssen der Würde des Ortes entsprechend standfest und dauerhaft ausgeführt werden und dürfen für das optische Gesamtgefüge des Friedhofes in Bezug auf die Größe, Ausgestaltung und Materialwahl nicht störend in Erscheinung treten.
- c) Die Grabmäler sind der Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft, stand- und frostsicher sind. Die Standsicherheit der Grabmäler (Grabsteine, Kreuze, usw.) ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten ständig zu prüfen.  
Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von Amts wegen entfernt werden.

## V.

### Nutzungsrecht

- (1) Durch den Erwerb eines Grabes erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Das Recht auf eine Grabstätte wird durch die Zuteilung der Friedhofsverwaltung und Bezahlung der festgesetzten Gebühr erworben. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.
- (2) Der Erwerb eines Grabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Benützungsdauer nach Art. III. Abs. 3.
- (3) Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung von Friedhofsgebühren erworben.
- (4) Eine Übertragung des Grabbenutzungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Techelsberg am Wörther See möglich.
- (5) Ein Verlust des Nutzungsrechtes tritt ein:
  - a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung;
  - b) bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz zweimaliger Mahnung;
  - c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung;
- (7) Monumente, Denkmäler und Grabkreuze, welche nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des erworbenen Nutzungsrechtes von den Nutzungsberechtigten oder deren Erben aus dem Friedhof entfernt werden, verfallen zugunsten der Gemeinde Techelsberg a.WS., wobei die anfallenden Kosten der Nutzungsberechtigten zu tragen hat.

## VI. Schlussbestimmungen

### (1) Haftung

Alle Friedhofsbesucher haften für durch sie entstandene Schäden, die Nutzungsberechtigten überdies für Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhofsgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen (mangelnde Standsicherheit) oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.

Die Gemeinde Techelsberg a.WS. haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, durch Nachsitzen der Grabstätten, bei Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von der Gemeinde Techelsberg a.WS. nicht übernommen.

### (2) Mit der Erlangung des Nutzungsrechtes für ein Grab bzw. einer Grabstätte erklärt sich der Nutzungsberechtigte mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden und versichert deren genauen Befolgung.

### (3) Gleichstellungsklausel

Soweit in der Friedhofsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

### (4) Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

## **b) eine Verordnung mit der Friedhofsgebühren ausgeschrieben werden**

Der Vorsitzende teilt mit, dass mit dem Jahr 2016 die Vorschreibung der Friedhofsgebühren für die nächsten 10 Jahre ansteht. Die letzte Anpassung der Gebühren fand im Jahr 2006 statt. Seitens der Finanzverwaltung wurden die Gebühren kalkuliert. Bei Beibehaltung der bisherigen Tarife wird der Überschuss bis zum Jahr 2024 aufgebraucht. Somit müsste man für die Jahre 2025 und 2026 einen Soll-Abgang verzeichnen und die Tarife daraufhin erhöhen, um das Auslangen zu finden. Die Verordnung wurde vom Land überprüft und fand die Zustimmung. Der Bürgermeister bringt die Tarife für die jeweiligen Gräber vor und hält gleichzeitig fest, dass die Tarife für das Öffnen und Schließen des Grabes herausfallen, da es in der Gemeinde niemanden mehr gibt, der diese Arbeit macht. Dies wird in Zukunft von der Bestattungsanstalt direkt vorgenommen. Es muss lediglich eine Meldung an die Gemeinde erfolgen, wenn am Friedhof gegraben wird.

Auf die Frage von GR Mag. Hannes Ackerer, ob die Möglichkeit einer Stundung für die Friedhofsgebühren besteht, teilt der Bürgermeister mit, dass es eigentlich bei der Zahlung der Gebühren bis jetzt keine Schwierigkeiten gegeben hat, aber auf Antrag natürlich das Recht auf Stundung besteht. Es sind jedoch die Verzugszinsen zu bezahlen, welche genau geregelt sind.

## **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 12. Dezember 2015, Zl: 161/4/2015-I, mit welcher Friedhofgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2015, in Verbindung mit § 15 Abs. (3), Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015, wird verordnet:

## § 1

### Abgabegenstand

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle und der Grabstätten des Ortsfriedhofes St. Martin am Techelsberg und die Entsorgung werden Gebühren eingehoben.

## § 2

### Abgabepflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren gemäß § 1 ist im Sinne der jeweils geltenden Friedhofsordnung der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte bzw. der jeweilige Auftraggeber verpflichtet.

## § 3

### Höhe der Gebühren

#### 1. GRABENGEBÜHREN

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Familiengrab für jeweils 10 Jahre             | 300,-- Euro |
| b) Einzelgrab für jeweils 10 Jahre               | 150,-- Euro |
| c) Urnennische im Urnenhain für jeweils 10 Jahre | 350,-- Euro |
- Diese Gebühren sind für jeweils 10 Jahre im Vornhinein zu entrichten

#### 2. HALLENGEBÜHR

Für 1 Aufbahrung 55,-- Euro

#### 3. ENTSORGUNGSBEITRAG

Je Fall (Blumen, Kränze, etc.) 20,-- Euro

## § 4

### Fälligkeit

Die Grabgebühr, die Hallengebühr und der Entsorgungsbeitrag werden mit der Vorschreibung an den Abgabepflichtigen zur Zahlung fällig.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 01.01.2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2001, Zl. 178/1/2001-I, zuletzt geändert mit Verordnung vom 19.10.2005, Zl. 178/2/2001-2005-I, außer Kraft.

**Punkt 18 der Tagesordnung:** (Änderung des Flächenwidmungsplanes)

**a) Änderung des Flächenwidmungsplanes:**

*1/2015 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1670/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 265 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Dkfm.Dr. Gerda Oblak)*

Der Vorsitzende bringt den betreffenden Bereich vor, die Stellungnahmen sind positiv.

**Beschluss:**

1/2015: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 1670/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 265 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet

*3/2015 Umwidmung der Pz.Nr. 616, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 1.126 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Hagen Berger)*

Der Vorsitzende erläutert den Bereich und teilt mit, das sämtliche Gutachten positiv sind und die Bebauungsverpflichtung unterfertigt vorliegt.

**Beschluss:**

3/2015: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung der Pz.Nr. 616, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 1.126 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Hagen Berger) sowie die vorliegende Bebauungsverpflichtung.

*4/2015 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 629, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 520 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Hagen Berger)*

Der Vorsitzende erläutert den Bereich, die Stellungnahmen sind positiv.

**Beschluss:**

4/2015: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 629, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von ca. 520 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland **in** Bauland-Dorfgebiet (Hagen Berger)

*5/2015 Umwidmung der Pz.Nr. 232/3, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 188 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Erholungsfläche **in** Grünland – Kabinenbau (Dr. Anja Rass-Radda, Dr. Wolfgang Radda, Mag. Edith Radda)*

Der Bürgermeister bringt den Bereich vor und teilt mit, dass dieser Antrag seitens des Landes abgelehnt wurde, weil sich die Fläche in der roten Zone befindet. Die bestehenden Kabinen sind zwar geduldet, aber neuen Anträgen auf Umwidmung wird nicht mehr stattgegeben. Seitens der Gemeinde wäre daher die Umwidmung ebenso abzulehnen.

GR Wolfgang Wanker fragt nach, ob alle Gutachten negativ sind und bejaht dies der Amtsleiter.

Auf die Frage von GR Wolfgang Wanker was wäre, wenn die Gemeinde diesen Punkt positiv beschließt hält der Bürgermeister fest, dass es nicht gut ist, wenn das Land dagegen ist und der Gemeinderat positiv darüber abstimmt.

GR Mag. Hannes Ackerer möchte wissen, was damit gemeint ist, dass die bestehenden Kabinen geduldet sind. Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es sich um Altbestände handelt.

### **Beschluss:**

5/2015: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Ablehnung des gestellten Umwidmungsantrages.

*8/2015 Umwidmung der Pz.Nr. 731/2 und 733/7, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von 849 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Erholungsfläche **in** Bauland-Kurgebiet (Antonio u. Bärbel Terranova – von Amts wegen)*

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für dieses Grundstück keine Baulandwidmung vorliegt, obwohl dieses mit Gebäuden bebaut ist. Seitens der Landesplanung wurde daher angeregt, eine Bestandsberichtigung vorzunehmen. Bis auf das Gutachten der Abteilung 8, Schall- und Umweltschutz, sind alle Gutachten positiv. Um auch dem Gutachten der Abteilung 8 zu entsprechen, sollte der Widmungsbereich ausschließlich auf den vorhandenen Bestand der Gebäude eingegrenzt und reduziert werden. Dadurch weist nur der bebaute Bestand sodann eine Baulandwidmung auf.

### **Beschluss:**

**8/2015** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Umwidmung eines eingeschränkten Teiles der Pz.Nr. 733/7, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 340 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Erholungsfläche **in** Bauland-Kurgebiet (GR Konrad Kogler war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal)

*9/2015 Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 582/1 und 577, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Erholungsfläche **in** Grünland - Garage (Stefan Schniederitsch)*

Der Vorsitzende erläutert den Bereich, die Stellungnahmen sind positiv.

### **Beschluss:**

9/2015: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig Umwidmung von Teilen der Pz.Nr. 582/1 und 577, KG 72185 Tibitsch, im Gesamtausmaß von ca. 250 m<sup>2</sup>, von bisher Grünland – Erholungsfläche **in** Grünland - Garage (Stefan Schniederitsch)

*10/2015 Umwidmung eines Teiles der Pz.Nr. 70/3, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 400 m2, von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Dorfgebiet (Harald Pagitz)*

Der Vorsitzende bringt vor, dass der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen wurde und somit eine Beschlussfassung nicht mehr erforderlich ist.

### **b) Aufhebung von Aufschließungsgebieten:**

Der Bürgermeister bringt vor, dass mehrere Ansuchen um Aufhebung von Aufschließungsgebieten eingelangt sind und erläutert er diese Bereiche wie folgt:

Einen Teil der Parzelle. Nr. 990, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 2.930 m2 (Michael Mayenburg und Christa Mayenburg)

Einen Teil der Parzelle Nr. 70/3, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 730 m2 (Harald Pagitz)

Parzelle Nr. 964/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 792 m2 (Karl und Sabine Prosegger)

Parzelle Nr. 524/2, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 837 m2 (Doris Brugger)

Parzelle Nr. 524/3, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 889 m2 (Marion Brugger)

Parzelle Nr. 1669/4, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 597 m2 (Lothar Höss und Sarah Green-Höss)

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 10.12.2015, Zahl: 147/3/2015-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. (1) und Abs. (3) bis (5) des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBI.Nr. 23/1995, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

### **§ 1**

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiete festgelegten Grundstücken im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

Einen Teil der Parzelle. Nr. 990, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 2.930 m2 (Michael Mayenburg und Christa Mayenburg)

Einen Teil der Parzelle Nr. 70/3, KG 72165 St. Bartlmä, im Ausmaß von ca. 730 m2 (Harald Pagitz)

Parzelle Nr. 964/1, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 792 m<sup>2</sup> (Karl und Sabine Prosegger)

Parzelle Nr. 524/2, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 837 m<sup>2</sup> (Doris Brugger)

Parzelle Nr. 524/3, KG 72185 Tibitsch, im Ausmaß von 889 m<sup>2</sup> (Marion Brugger)

Parzelle Nr. 1669/4, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 597 m<sup>2</sup> (Lothar Höss und Sarah Green-Höss)

## **§ 2**

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

**Punkt 19 der Tagesordnung:** (Vermessung im Bereich der Stützmauer auf Höhe des Eisenbahndurchlasses Stessl)

Der Vorsitzende hält fest, dass es sich um den Bereich der Fußgängerunterführung beim 1. Freibad handelt. Im Zuge der Vermessung wurde festgestellt, dass sich die Stützmauer für die Bundesstraße B 83 auf dem öffentlichen Gut der Gemeinde Techelsberg a. WS. befindet. Nachdem jedoch für die Erhaltung der Stützmauer das Land Kärnten zuständig ist, sollte sich die Stützmauer auch ausschließlich auf Landesstraßengrund befinden. Somit wird eine Fläche von 15 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 1102 an das Land Kärnten abgetreten.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Werner Wolf, 9020 Klagenfurt, GZ: 7535/14-1, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 10.12.2015, Zahl: 169/1/2015-I, über die **Auflassung eines Grundstücksteiles aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGB1.Nr. 72/1991 idGF. wird verordnet:

## **§ 1**

### **Auflassung von öffentlichen Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See**

Die in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Werner Wolf, staatlich befugter und beeideter Zivilgeometer, Sterneckstraße 6, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 7535/14-1, für die Auflassung bestimmte Trennstück „1“, im Ausmaß von 15 m<sup>2</sup>, wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und der EZ 154, KG 72185 Tibitsch, zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

#### **Punkt 20 der Tagesordnung:** (Vermessung in Sekull Rasch bis Landesstraße)

Der Bürgermeister bringt den betroffenen Bereich vor.

#### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Meixner Vermessung ZT-GmbH, 9500 Villach, GZ: 18512-15, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 10.12.2015, Zahl: 171/1/2015-I, über die **Übernahme von Grundstücksteilen in das öffentliche Gut bzw. Auflassung von Grundstücksteilen aus dem öffentlichen Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl.Nr. 72/1991 idGF. wird verordnet:

### § 1

#### **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die in der Vermessungsurkunde der Meixner Vermessung ZT – GmbH, Widmannngasse 43, 9500 Villach, GZ: 18512-15, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### § 2

#### **Auflassung von öffentlichen Gut**

Die in der Vermessungsurkunde der Meixner Vermessung ZT – GmbH, Widmannngasse 43, 9500 Villach, GZ: 18512-15, für die für die Auflassung bestimmten Trennstücke, werden von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, aufgelassen und den jeweiligen Grundstücken der KG 72167 St. Martin a.T., zugeschrieben. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

**Punkt 21 der Tagesordnung:** (Übernahme des Grundstückes Nr. 1169, KG St. Martin in das öffentliche Gut)

Der Vorsitzende bringt vor, um welchen Bereich es sich handelt.

Der Amtsleiter hält fest, dass die Beschlussfassung nicht nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, sondern nach § 13 zu erfolgen hat.

**Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig (GR Sabine Bauer war bei der Abstimmung nicht im Sitzungssaal) die Übernahme des Grundstückes 1169, KG St. Martin, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg a.WS. nach § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes sowie nachstehende

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 10.12.2015, Zahl: 170/1/2015-I, über die **Übernahme eines Grundstückes in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6 lit. a) des Kärntner Straßengesetzes, K-StrG, LGBl.Nr. 72/1991 idgF. wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Übernahme in das öffentliche Gut**

Die Pz.Nr. 1169, KG 72167 St. Martin a.T., inneliegend in der EZ 52, im Ausmaß von 216 m<sup>2</sup>, wird in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

**Punkt 22 der Tagesordnung:** (Personalangelegenheiten)

Siehe Niederschrift Personalangelegenheiten!

**Punkt 23 der Tagesordnung:** (Bestellung der Betriebsleitung für den Gemeindemüllbeseitigungsbetrieb und den Betrieb für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden)

Der Bürgermeister teilt mit, dass seitens des Gemeindevorstandes vorgeschlagen wird, Frau Ing. Prieß für die Zeit der Karenzvertretung für Frau Sternath auch als Betriebsleiterin der beiden Betriebe zu bestellen. Mehrkosten entstehen dadurch nicht, da nach dem neuen Gemeindemitarbeiterinnengesetz diese Aufwendungen abgedeckt werden.

Auf Anfrage von GR Rudolf Koenig, ob es für die Betriebsleitung eine extra Entlohnung gibt oder gegeben hat, gibt der Amtsleiter bekannt, dass eine Zulage nur jenen Bediensteten zusteht, welche nicht nach dem neuen Gemeindemitarbeiterinnengesetz beschäftigt sind. Nachdem Frau

Ing. Prieß und auch Frau Kamnik dem neuen Gemeindemitarbeiterinnengesetz unterliegen, bekommen diese im Falle der Betriebsleiterbestellung keine Zulage.

### **Beschluss:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, Frau Ing. Bianca Prieß, Schrimitzer Straße 25/2, 9062 Moosburg, als Betriebsleiterin für die beiden Betriebe für die Dauer der Karenzvertretung für Frau Andrea Sternath zu bestellen.

### **Punkt 24 der Tagesordnung:** (Bericht des Bürgermeisters)

#### Asphaltierungsarbeiten Kochweg und Zufahrt Van Tinteren:

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Asphaltierungsarbeiten beim Kochweg in Sekull und zum Anwesen Van Tinteren abgeschlossen sind. Die Anrainer haben ihre Anteile bezahlt.

#### Entwässerung im Bereich Sumper Joachim, Lassnig Werner und Dr. Waldher Karin:

Die Arbeiten für die Entwässerung sind auch abgeschlossen. Es wurde zusätzlich ein Einlaufschacht eingebaut.

#### Oberkarlerstraße:

Der Ausbau, die Entwässerung und der Ausbau der ersten Schicht sind erledigt. Sobald es das Wetter zulässt, werden die Arbeiten im Frühjahr 2016 fortgesetzt.

.....

Anschließend bringt der Bürgermeister vor, dass nachstehende selbständige Anträge eingelangt sind:

#### Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen angeführte Mandatäre der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Einführung einer „Ideenbox“

Um noch besser auf die Wünsche der Techelsberg Bevölkerung einzugehen, sind wir für die Einführung einer öffentlichen (anonymen) „Ideenbox“.

In vielen Firmen ist es üblich, den Mitarbeitern die strukturierte Möglichkeit für Verbesserungsvorschläge zu geben. Dies könnte es auch beim der Gemeinde Techelsberg geben.

Was ist die „Ideenbox“?

Die „IdeenBox“ dient dem Zweck, Ideen, Anregungen und Vorschläge zu sammeln und diese dann auf ihre Tauglichkeit und Realisierbarkeit hin zu diskutieren und nach Möglichkeit umzusetzen. Alles ist erlaubt, nichts ist tabu, nichts zu dumm oder zu gescheit. Nachdenken oder Träumen, sich etwas Wünschen oder Kritisieren, alles ist erwünscht!

Wer bearbeitet die „Ideenbox“?

Alle Inhalte gehen an den Amtsleiter. Diese bringt die Ideen dann in der nächsten Gemeinderatssitzung ein. Nach Diskussion und Prüfung wird über die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Abstimmung über „Verwerfen“ oder „Ausschuss/Vorstand zuweisen zur Ausarbeitung“.

Was ist das Ziel der „Ideenbox“?

Ziel unserer „Ideenbox“ ist es für jeden Techelsberg die Möglichkeit zu schaffen schnell und unkompliziert Verbesserungen/Vorschläge einzubringen.

Vorschlag zur Ausführung der „Ideenbox“:

- Einerseits als Email: ideenbox@techelsberg.gv.at
- Andererseits als Briefkasten mit der Aufschrift „Ideenbox“ In diesen Briefkasten können auch anonym Ideenzettel eingeworfen werden. Standort am Gemeindeamt und/oder der Information in Töschling.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F. bringen angeführte Mandatäre der BLT Techelsberg folgenden selbstständigen Antrag ein:

Techelsberger „Blühwiesen“

Die Gemeindeverwaltung möge prüfen ob in Techelsberg geeignete Flächen zur Umstellung von Rasen auf Blühwiese zur Verfügung stehen.

Es ist dabei zu beachten, daß diese Flächen längerfristig zur Verfügung stehen – (die Flächen südlich und nördlich des Gemeindeamtes sind deshalb möglicherweise nicht geeignet).

Es gibt Gemeinden die auch aus wirtschaftlichen Gründen auf Blühflächen umgestellt haben weil max. zweimal im Jahr zu mähen ist.

Bei größeren Flächen sind gegf. die Randstreifen frei zu halten um einen gepflegten Gesamteindruck zu erreichen. Ein Begehen und Befahren von Blühflächen ist zu vermeiden.

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

-----

Weihnachtswünsche:

Der Bürgermeister bedankt sich bei AL Gerhard Kopatsch für die Umsicht in allen Bereichen und die gute Zusammenarbeit mit den Bediensteten. Er dankt Herrn Rudolf Korak für den guten Umgang mit den Mitarbeitern im Bauhof und dass immer alles umgehend erledigt wird. Ebenso dankt er allen Mitgliedern des Gemeinderates und hält fest, dass er auch schon andere Zeiten erlebt hat, wo es nicht mehr so sachlich zugegangen ist und ist er sehr froh über die momentane Situation. Für das kommende Jahr 2016 wünscht er sich, dass man gemeinsam das Aushängeschild „Gemeindeamt Um- und Zubau“ löst und finanziert und auch so rasch wie möglich über die Bühne bringt. Er wünscht allen besinnliche Tage, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2016.

Frau Vzbgm. Renate Lauchard dankt seitens der ÖVP-GR-Fraktion dem Amt für die gute Zusammenarbeit und die perfekte Aufbereitung der Unterlagen. Sie bedankt sich auch bei den Kollegen und Kolleginnen im Gemeinderat für die kooperative Zusammenarbeit bzw. das gute Zusammenwirken. Es ist ihr ein Anliegen hervorzuheben, dass es der ÖVP-GR-Fraktion sehr wichtig ist, die anderen Fraktionen miteinzubinden. Sollte dies einmal nicht so gelingen oder übersehen werden, muss man einfach darüber reden. Es soll sich jeder einzelne in den Gemeinderat eingebunden fühlen und das Gefühl haben, dass er mitwirken kann. Sie wünscht allen viel Gesundheit, frohe Weihnachten, eine besinnliche Adventzeit und einen alles Gute für das Jahr 2016.

GR Wolfgang Wanker bedankt sich vor allem beim Amt und Herrn Rudolf Korak für die tolle Arbeit über das ganze Jahr hinweg. Er hält fest, dass es nicht wichtig ist, sich immer in allen einig zu sein oder einer Meinung zu sein, aber man sollte sich trotzdem nach dem Verlassen des Sitzungssaales immer noch in die Augen sehen können. Er lädt alle recht herzlich zum Christbaumversenken der Feuerwehr Töschling ein und wünscht allen für das Jahr 2016 viel Gesundheit.

Der Dank von GR Rudolf Koenig gilt dem Amt und den Kollegen für die gute Zusammenarbeit. Er greift nochmals die Gelöbnisformel auf und hält fest, dass er einigen Kollegen empfiehlt, sich diese noch einmal durchzulesen und sich daran auch zu halten, da er es bei so manchen bezweifelt. Er findet es auch wichtig, dass egal ob es Unstimmigkeiten gibt oder nicht, man sich dennoch danach die Hand geben kann. Er wünscht allen frohe Weihnachten.

GV Alfred Buxbaum bedankt sich bei allen für die gute Zusammenarbeit und beim Amt für die guten Vorbereitungen. Er hat den Eindruck, man möchte was weiterbringen und ist es sehr wichtig, dass man sich gegenseitig einfach wertschätzt, auch wenn man nicht immer gleicher Meinung ist. Der Gemeinderat ist für die Gemeinde da und soll für die Gemeinde gearbeitet werden. Er wünscht allen alles Gute für Weihnachten und für das Jahr 2016 viel Gesundheit.

AL Gerhard Kopatsch bedankt sich seitens des Amtes abschließend bei allen für die gute Zusammenarbeit. Er bedankt sich beim Bürgermeister für seine Unterstützung, weil auch er immer eine Anlaufstelle für die Bediensteten ist und es sehr wichtig ist als Bediensteter Rückhalt zu haben. Er bedankt sich auch beim Gemeindevorstand sowie beim Gemeinderat für die angenehme und tolle Zusammenarbeit. Er wünscht allen schöne Feiertage, viel Gesundheit und ein Prosit 2016.

-----

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister die Sitzung um 20.45 Uhr.

**Die Niederschriftsprüfer:**

**Die Schriftführerin:**

**Der Bürgermeister:**